



GEMEINDE
UZNACH

Projekt Nr. 079.3.015.03

28. September 2022

Kommunaler Richtplan – Richtplankartei

Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse)

Erlass

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 | 9001 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

e r r

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Richtplan Teil Siedlung	9
S 1 Uznach.....	9
S 1.1 Regionalzentrum Uznach.....	9
S 1.1.1 Zentrumsfunktion.....	9
S 1.1.2 Regionale Vernetzung.....	10
S 1.2 Gemeindeentwicklung.....	11
S 1.2.1 Bevölkerungsentwicklung.....	11
S 1.2.2 Entwicklung der Beschäftigten.....	12
S 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen.....	13
S 1.3.1 Nachhaltigkeit.....	14
S 1.3.2 Siedlungsbegrenzung.....	14
S 1.3.3 Bestandesentwicklung im überbauten Gebiet.....	15
S 1.3.4 Mobilisierung der Bauzone.....	15
S 1.3.5 Arrondierungen des Baugebiets.....	16
S 1.3.6 Monitoring / Controlling.....	16
S 1.4 Sondernutzungsplanung.....	17
S 1.4.1 Sondernutzungsplanpflicht.....	18
S 1.4.2 Überprüfung der rechtskräftigen Sondernutzungspläne.....	19
S 1.5 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität.....	20
S 1.5.1 Richtlinie Wohnumfeldqualität.....	21
S 1.5.2 Richtlinie Wohnhygiene.....	21
S 1.5.3 Räumliche Entflechtung.....	22
S 1.5.4 Aufwertung der Frei- und Grünräume im Siedlungsgebiet.....	22
S 1.5.5 Siedlungsränder.....	23
S 2 Zentrum Uznach	24
S 2.1 Zentrumsgebiet.....	24
S 2.1.1 Zentrumsgebiet.....	25
S 2.2 Bestandesentwicklung Zentrumsgebiet.....	26
S 2.2.1 Städtchen.....	26
S 2.2.2 Unterer Stadtgraben.....	27
S 2.2.3 Bahnhofsgebiet / Eisenbahnstrasse.....	28
S 2.3 Neuentwicklung Zentrumsgebiet.....	29
S 2.3.1 Arealentwicklung Streuli.....	29
S 3 Wohnen	31
S 3.1 Bestandesentwicklung Wohnen.....	31
S 3.1.1 Gerbi.....	31
S 3.1.2 Herrenacker.....	32
S 3.1.3 Hinterstadt.....	32

S 3.2 Neuentwicklung Wohnen	33
S 3.2.1 Remigihof	33
S 3.2.2 Tönierwis	34
S 3.3 Potenzielle Erweiterung der Wohnnutzung	35
S 3.3.1 Wiräben	36
Richtplanbeschluss	36
S 3.3.2 Chrüzchile.....	36
S 3.3.3 Potenzielle Erweiterung der Wohnnutzung langfristig	37
S 3.3.4 Arrondierung Wohnen	37
S 4 Wohnen und Arbeiten	38
S 4.1 Bestandsentwicklung Wohnen und Arbeiten	38
S 4.1.1 Zürcherstrasse.....	38
S 4.1.2 Am Aabach	39
S 4.1.3 Uznaberg	39
S 4.2 Potenzielle Erweiterung Wohnen und Arbeiten	40
S 4.2.1 Linth-Resort	40
S 4.2.2 Arrondierung Wohnen und Arbeiten	41
S 5 Arbeiten	42
S 5.1 Bestandsentwicklung Arbeiten	42
S 5.1.1 Spinnerei Uznaberg	43
S 5.1.2 Usserhirschland.....	44
S 5.1.3 Bürgerfeld / Linth-Park.....	45
S 5.2 Potenzielle Erweiterung Arbeiten	46
S 5.2.1 Beton- und Kieswerk/Recycling JMS-Gruppe.....	46
S 6 Siedlungsausstattung	47
S 6.1 Öffentliche Bauten und Anlagen.....	47
S 6.1.1 Gesundheitswesen / Altersversorgung	48
S 6.1.2 Bildung und Schulraumplanung.....	48
S 6.1.3 Standortevaluation und Schulhausneubau	49
S 6.2 Potenzielle Umnutzung für öffentliche Bauten und Anlagen	50
S 6.2.1 Umnutzung St.Otmarsberg	50
S 6.3 Potenzielle Erweiterung der öffentlichen Nutzung.....	51
S 6.3.1 Erweiterung Bürgerriet.....	51
S 6.4 Versorgung	52
S 6.4.1 Versorgung mit Konsumgütern	53
S 6.5 Kultur und Vereinswesen	54
S 6.5.1 Förderung der vielseitigen Vereins- und Kulturlandschaft	54
S 6.6 Sport und Freizeit.....	55
S 6.6.1 Körperliche Aktivität im Freien	55

Richtplan Teil Landschaft	56
L 1 Landwirtschaft	56
L 1.1 Erweiterung Landwirtschaftsgebiet	56
L 1.1.1 Erweiterung Landwirtschaftsgebiet	56
L 1.2 Fruchtfolgeflächen	57
L 1.2.1 Fruchtfolgeflächen	57
L 2 Naturgefahren	58
L 2.1 Schutz vor Naturgefahren	58
L 2.1.1 Nachführung Massnahmenkatalog Naturgefahren	58
L 3 Gewässer	59
L 3.1 Gewässerraumfestlegung	59
L 3.1.1 Gewässerraumfestlegung	60
L 4 Naherholung und Biodiversität	61
L 4.1 Naherholungsgebiete	61
L 4.1.1 Naherholungsgebiete	61
L 4.1.2 Biodiversität	62
V 1 Verkehr	63
V 1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr	63
V 1.1.1 Erschliessungspflicht	64
V 1.1.2 Strassenraumgestaltung	64
V 1.1.3 Ortseingänge	65
V 1.1.4 Verkehrsberuhigung	65
V 1.1.5 Begegnungszonen	66
V 2 Motorfahrzeugverkehr	67
V 2.1 Übergeordnetes Verkehrsnetz	67
V 2.1.1 Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS)	67
V 2.1.2 Aufklassierung Uznabergstrasse	68
V 2.1.2 Rückklassierung Kantonsstrassen in Verbindung mit RVS	68
V 2.2 Gemeindestrassen	69
V 2.2.1 Erschliessung Areal Streuli	69
V 2.3 Abstellplätze für Motorfahrzeuge	70
V 2.3.1 Parkplatzangebot	71
V 2.3.2 Parkplatzbewirtschaftung	71
V 2.3.3 Park & Ride	72
V 2.3.4 Gestaltung von Parkieranlagen	72

V 3 Fuss- und Veloverkehr	73
V 3.1 Fuss- und Veloverkehr	73
V 3.1.1 Promenade	73
V 3.1.2 Velo- / Gehweg Kaltbrunn.....	74
V 3.1.3 Velo- / Gehweg Grynaustrasse Uznach / Aabachweg Schmerikon	74
V 4 Veloverkehr	75
V 4.1 Velonetz	75
V 4.1.1 Veloverkehr - Alltag	75
V 4.1.2 Veloverkehr - Freizeit	76
V 4.1.3 Abstellanlagen Velo.....	76
V 5 Fussverkehr	77
V 5.1 Fusswegnetz	77
V 5.1.1 Fussverkehr - Alltag.....	77
V 5.1.2 Fussverkehr - Freizeit.....	78
V 6 Öffentlicher Verkehr	79
V 6.1 Förderung des öffentlichen Verkehrs	79
V 6.1.1 Aufwertung Bahnhof Uznach	80
V 6.2 Bahnverkehr.....	81
V 6.2.1 Einführung Stadtbahn / Doppelspurausbau	81
V 6.3 Busverkehr	82
V 6.3.1 Bushof	82
V 6.3.2 Taktverdichtung	83
Richtplan Teil Infrastruktur	84
I 1 Energie	84
I 1.1 Energiepolitik / Energiekonzept	84
I 1.1.1 Energiestadt Uznach.....	84
I 1.1.2 Energierichtplan	85
I 1.1.3 Energiereglement.....	85
I 1.2 Stromversorgung	86
I 1.2.1 Unterwerk.....	86
I 1.2.2 Verkabelung Hochspannungsfreileitungen	86
I 2 Kommunikationsinfrastruktur	87
I 2.1 Kommunikationsinfrastruktur	87
I 2.1.1 Mobilfunkantennen.....	87
I 3 Wasserversorgung und Entwässerung	88
I 3.1 Wasserversorgung und Entwässerung	88
I 3.1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung / Entwässerungsplanung.....	88

I 4 Abfallentsorgung	89
I 4.1 Abfallentsorgung.....	89
I 4.1.1 Getrennte Abfallentsorgung	89
I 4.1.2 Konzept Unter- / Halbunterflurcontainer.....	89
I 5 Materialabbau.....	90
I 5.1 Abbaugelände	90
I 5.1.1 Abbaugelände Uznaberg	90

Erläuterungen zur Richtplankartei

Koordinationsblätter

In den Koordinationsblättern der Richtplankartei werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen und Umsetzungshorizont dazu definiert. Die Richtplanbeschlüsse sind – sofern sie räumlich verortet werden können – auf der Richtplankarte durch die Symbolik sowie anhand der Laufnummern wiederzufinden.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Verbindlichkeit

Festsetzung	Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen anderen Anliegen abgestimmt.
Zwischenergebnis	Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.
Vororientierung	Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zeithorizonte

kurzfristig	innert 5 Jahren
mittelfristig	innert 5 bis 15 Jahren
langfristig	in mehr als 15 Jahren
fortlaufend	rollende Planung / periodische Überprüfung

Abkürzungen

GR	Gemeinderat
OPK	Ortsplanungskommission
AREG	Kantonales Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
TBA	Kantonales Tiefbauamt
AFU	Kantonales Amt für Umwelt
AWE	Kantonales Amt für Wasser und Energie

Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung, 01. Januar 2019 (RPG, SR 700)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, 01. Januar 2022 (NHG, SR 451)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, 01. Januar 2022 (GSchG, SR 814.20)
Gewässerschutzverordnung, 01. Januar 2021 (GSchV, SR 814.201)
Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, 01. Juli 2020 (BehiG, SR 151.3)
Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, 01. September 2020 (PBG, sGS 731.1)
Strassengesetz des Kanton St.Gallen, 01. Juli 2021 (StrG, sGS 732.1)
Energiegesetz des Kantons St.Gallen, 01. Juli 2021 (EnG, sGS 741.1)
Kantonaler Richtplan Kanton St.Gallen, Stand September 2020
Kommunaler Richtplan Gemeinde Uznach, 2010
Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 28. September 2022
Konzept der räumlichen Entwicklung, 28. September 2022
Fokusgebiete, 28. September 2022
Mitwirkung zur Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, 1. Quartal 2020
Sitzungen der Ortsplanungskommission Uznach, 2020 - 2022
Workshop Gemeinderat Uznach, 02. September 2020
Mitwirkung zur kommunalen Richtplanung, 1. Quartal 2021
Weitere Grundlagen gemäss Verzeichnis der Richtplangrundlagen, 07. Mai 2021

Richtplan Teil Siedlung

S 1 Uznach

S 1.1 Regionalzentrum Uznach

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach liegt in der Region Zürichsee-Linth (RZL) und ist im kantonalen Richtplan als urbaner Verdichtungsraum bezeichnet. Im Raumprogramm zum kantonalen Richtplan wird für diese Region, auch aufgrund der Nähe zum Metropolitanraum Zürich, ein stärkeres Wachstum in allen Bereichen prognostiziert.</p> <p>Neben dem überregionalen Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- und Freizeitzentrum Rapperswil-Jona kommt der Gemeinde Uznach als Regionalzentrum eine grosse regionale Bedeutung zu. Bereits heute ist die Gemeinde ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort und verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Weiter wird die Gemeinde durch das historische Städtchen, die weitläufigen Natur- und Naherholungsräume sowie die Nähe zur Linth und zum Zürichsee geprägt.</p>
Ziele	Die Gemeinde Uznach nimmt ihre Rolle als Regionalzentrum wahr und stärkt ihre Position im Linthgebiet nachhaltig.
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan</p> <p>Agglomerationsprogramm Obersee</p> <p>Regionalplan Zürichsee Linth</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 1.1.1 Zentrumsfunktion</p> <p>Die Gemeinde Uznach nimmt die Rolle als Regionalzentrum aktiv wahr und stärkt die eigene Position mit geeigneten Massnahmen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsitznahme in der Geschäftsleitung der Region Zürichsee-Linth • Ansiedelung von kantonalen Amtsstellen • Ansiedelung von Regionalvertretungen verschiedener Institutionen • Stärkung des regionalen Arbeitsplatzstandortes Uznach • Verbesserung der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton St.Gallen, Agglo Obersee, Region Zürichsee-Linth, Nachbargemeinden
Querverweise	S 1.1.2, S 2.1, S 4.3.1, S 4.2.1, V 6

Richtplanbeschluss	S 1.1.2 Regionale Vernetzung Die Beziehungen zu den Nachbargemeinden und der Stadt Rapperswil sind wichtig und sollen gepflegt werden. Bei gemeindeübergreifenden Themengebieten, wie zum Beispiel Arbeitsplätze, Verkehr oder Ökologie ist eine intensivere Zusammenarbeit mit den Vertretern der Region Zürichsee-Linth anzustreben.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässiger Austausch mit den Nachbargemeinden und der Stadt Rapperswil-Jona auf unterschiedlichen Ebenen • Gemeindeübergreifende Siedlungsentwicklung und Projektplanung
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Nachbargemeinden, Stadt Rapperswil-Jona, Agglo Obersee, Region Zürichsee-Linth,
Querverweise	S 1.1.1

S 1.2 Gemeindeentwicklung

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach kann seit der Jahrtausendwende ein beinahe kontinuierliches Wachstum verzeichnen. Die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung ist in diesem Zeitraum von rund 5'230 Personen im Jahr 1998 bis auf 6'475 Personen per Ende 2020 gewachsen. Im kantonalen Richtplan ist für die Gemeinde Uznach gemäss Gemeindeporträt ein Wachstum von rund 1'250 Personen bis ins Jahr 2040 prognostiziert. Gleichzeitig zeigt sich mit dem Anstieg der Bevölkerung auch, dass die Zahl der älteren Einwohner/-innen kontinuierlich ansteigt. Dazu kommen weitere Herausforderungen, beispielsweise die Vereinbarung von Beruf und Familie oder die Migration.</p> <p>Im Gegensatz zur Bevölkerung ist die Zahl der Vollzeitäquivalentstellen in der Periode zwischen den Jahren 2011 (3'837) bis 2018 (3'500) um rund 8.8% gesunken. Im Jahr 2018 zählte die Gemeinde Uznach 3'500 Beschäftigte.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Uznach ist bestrebt, das prognostizierte Bevölkerungswachstum zu erreichen und dabei sämtlichen demographischen Herausforderungen adäquat Rechnung zu tragen.</p> <p>Uznach als Arbeitsstandort soll gestärkt werden und die Anzahl von Arbeitsplätzen steigen.</p>
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan inkl. Gemeindeporträt (dat. 17. August 2017)</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p> <p>Sitzungen der Ortsplanungskommission</p> <p>Workshop mit dem Gemeinderat</p> <p>Einwohneramt Gemeinde Uznach (25. Februar 2021)</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 1.2.1 Bevölkerungsentwicklung</p> <p>Die Gemeinde Uznach soll bis ins Jahr 2040 um rund 1'250 Personen wachsen und dabei die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen für die Bewältigung der demographischen Entwicklung • Berücksichtigung der Migration mit adäquaten Massnahmen • Fortschreibung der Schulraumplanung
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.3.6, S 2, S 3.1, S 3.2, S 3.3

Richtplanbeschluss	S 1.2.2 Entwicklung der Beschäftigten Die Zahl der in Uznach beschäftigten Personen soll zukünftig wieder wachsen, wobei dieses Wachstum speziell in den Wirtschaftssektoren Produktion und Dienstleistungen stattfinden kann.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilisierung der vorhandenen Flächenpotenziale • Entwicklung des strategischen Arbeitsplatzstandortes Linth-Resort • Unterstützung des Gewerbes im Städtchen • Konkrete Massnahmen zur Umsetzung werden bei den entsprechenden Unterbeschlüssen aufgeführt
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton St.Gallen, Agglo Obersee, Region Zürichsee-Linth,
Querverweise	S 1.3.6, S 2, S 4.1, S 4.2, S 5.1, S 5.2

S 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage	<p>Im Jahr 2013 wurde das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom Volk mit 62.9% Ja-Stimmen deutlich angenommen. In der Gemeinde Uznach betrug die Zustimmung 66.7%. Im neuen Raumplanungsgesetz werden folgende Kernaussagen gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landschaft ist zu schonen • Naturnahe Landschaften sind zu erhalten • Innenentwicklung vor Aussenentwicklung • Haushälterische Bodennutzung • Förderung von Wohn- und Arbeitsgebieten mit guter ÖV-Anbindung • Koordination der Planungsaufgaben zwischen Gemeinden, Kanton und Bund <p>Die Gemeinde Uznach verfügt über attraktive Grünräume und wertvolle naturnahe Gebiete. In der Strategie Siedlungsentwicklung konnte nachgewiesen werden, dass das vom Kanton St. Gallen prognostizierte Wachstum von rund 1'250 Personen bis ins Jahr 2040 durch die Realisierung bekannter Bauvorhaben grundsätzlich innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone aufgenommen werden kann. Aufgrund dieses Sachverhalts und gestützt auf die Bundesgesetzgebung strebt die Gemeinde Uznach eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen an. Sollten wesentliche Vorhaben nicht realisiert werden können, behält sich die Gemeinde Uznach vor, entsprechende Alternativen zu prüfen.</p>
Ziele	<p>Das prognostizierte Wachstum soll grundsätzlich innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone stattfinden, womit Druck von der Landschaft genommen wird. Bei einer verdichteten Bauweise sind eine hohe städtebauliche, architektonische und freiräumliche Qualität von entscheidender Bedeutung, um eine hohe Siedlungs- und Wohnumfeldqualität für die Bevölkerung von Uznach zu schaffen. Diese Qualitäten sollen bei Neubauten konsequent gefordert werden. Die zukünftige Entwicklung von Uznach soll nachhaltig sein. Dies gilt sowohl für die Erstellung neuer Bauten wie auch deren Energieversorgung. Ansprechende und ökologisch wertvolle Grünräume innerhalb des Siedlungsgebiets ergänzen das Siedlungsbild. Die langfristigen Siedlungsgrenzen sind zu definieren und sorgfältig auszugestalten.</p>
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonalen Richtplan Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Konzept der räumlichen Entwicklung Masterplan Fortschreibung 2019 Sitzungen der Ortsplanungskommission Workshop mit dem Gemeinderat</p>

Richtplanbeschluss	S 1.3.1 Nachhaltigkeit Die Gemeinde Uznach strebt eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Gesellschaft, Ökologie und Ökonomie an. Bei sämtlichen Planungsabsichten ist dieser Grundsatz zu berücksichtigen.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen für die Bewältigung der demographischen Entwicklung • Förderung der Ökologie mit entsprechenden Konzepten und Vorschriften im Baureglement wie auch im Energiereglement • Optimierung von Prozessen und Projektentwicklungen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.3, I 1.1.1, I 1.1.3
Richtplanbeschluss	S 1.3.2 Siedlungsbegrenzung Aus Gründen des Landschaftsschutzes soll das kommunale Siedlungsgebiet in seiner Ausdehnung begrenzt werden.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.5.5

Richtplanbeschluss	<p>S 1.3.3 Bestandeseentwicklung im überbauten Gebiet</p> <p>In der Gemeinde Uznach gibt es verschiedene Gebiete, welche sich aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und des Alters der Bausubstanz für eine Nachverdichtung eignen. Die einzelnen Gebiete sollen, wenn möglich als Ganzes, mindestens aber nach einem Zielbild entwickelt werden und den hohen Ansprüchen bezüglich Siedlungsqualität genügen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Beratungsangebote für Grundeigentümerschaften / Investoren • Verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 2.2, S 3.1, S 4.1
Richtplanbeschluss	<p>S 1.3.4 Mobilisierung der Bauzone</p> <p>Innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone gibt es einige Flächenreserven. Wo sinnvoll und erforderlich versucht die Gemeinde mittels Gesprächen mit den Grundeigentümerschaften und Beratungsangeboten das eingezonte Bauland zu mobilisieren und einer Überbauung zuzuführen.</p> <p>Bei allfälligen Einzonungen in die Bauzone sind im Vorfeld mit den Grundeigentümerschaften verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG abzuschliessen. Diese regeln die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung. Bei Nichteinhaltung der Fristen ist der Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht nach Art. 9 PBG einzuräumen oder die entschädigungslose Auszonung in die Landwirtschaftszone zu dulden.</p> <p>Bevor ein konkretes Einzonungsgesuch an den Kanton gestellt wird, führt die Gemeinde eine Umfrage zur Baulanderhältlichkeit durch.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Gesetzliches Kaufrecht der politischen Gemeinde nach Art. 9 PBG • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.3.6

Richtplanbeschluss	S 1.3.5 Arrondierungen des Baugebiets Im Rahmen der Überarbeitung von Zonenplan und Baureglement sind die Zonenabgrenzungen zu prüfen und gegebenenfalls Arrondierungen vorzunehmen.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S. 1.3, S 3.3.4, S 4.2.2

Richtplanbeschluss	S 1.3.6 Monitoring / Controlling Die Gemeinde lässt jeweils per Ende Jahr die Raum+-Daten sowie weitere Kennzahlen wie beispielsweise die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung oder die Schülerzahlen aktualisieren. In einem Vierjahresrhythmus, beginnend im Jahr 2024, erstellt die Gemeindeverwaltung einen Kurzbericht für das Controlling zuhanden des Gemeinderats. In diesem Bericht untersucht sie die Wirksamkeit der Innenentwicklungsmassnahmen anhand der Indikatoren Bauzonenreserven, Einwohnerdichte und Beschäftigungsdichte. Die Gemeindeverwaltung gibt in diesem Kurzbericht Auskunft darüber, ob weitere Massnahmen zur Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie nötig sind oder die Strategie angepasst werden muss.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Aktualisierung der Raum + Daten • Controlling-Bericht zuhanden des Gemeinderates (alle 4 Jahre) • Gegebenenfalls Anpassung Innenentwicklungsstrategie
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Gemeindeverwaltung
Querverweise	S 1.2.1, S 1.2.2

S 1.4 Sondernutzungsplanung

Ausgangslage	<p>Sondernutzungspläne verfeinern die Bestimmungen aus Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung. Zusammen mit besonderen Vorschriften regeln sie die besondere Bauweise und ermöglichen zweckmässige und ortsspezifische Abweichungen gegenüber der Regelbauweise. Weitergehende Abweichungen, gestützt auf ein städtebaulich, architektonisch und freiräumlich vorzügliches Projekt, sind ebenfalls möglich.</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit Sondernutzungspläne erlassen. Ihm steht damit ein Instrument zur Verfügung, aktiv auf die Qualität von Bauprojekten Einfluss zu nehmen und damit die Entwicklungsstrategien durchzusetzen. Dabei ist immer die Verhältnismässigkeit zu beachten.</p>
Ziele	<p>Anspruchsvolle und für die Gemeinde bedeutende Entwicklungsgebiete sollen mittels Sondernutzungsplanung zu qualitativ hochwertigen Gebieten (Architektur, Umgebung, Integration in den Bestand) entwickelt werden.</p> <p>Sofern dies zur Sicherung der Entwicklungsstrategie angezeigt ist, kann der Gemeinderat Sondernutzungspläne notfalls auch gegen den Willen der Grundeigentümerschaften erlassen.</p> <p>Zur Sicherung der Planungsarbeiten können bei Bedarf Planungszonen nach Art. 42 PBG erlassen werden.</p>
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (RPG)</p> <p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p> <p>Energiegesetz des Kantons St.Gallen (EnG)</p> <p>Energierglement der Gemeinde Uznach</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Sitzungen der Ortsplanungskommission</p> <p>Workshop mit dem Gemeinderat</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 1.4.1 Sondernutzungsplanpflicht</p> <p>Vorhaben mit massgeblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie wichtige Entwicklungsgebiete in der Gemeinde sind mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu belegen. Damit sichert die Gemeinde eine hochwertige und nachhaltige Bebauung, welche den hohen Ansprüchen hinsichtlich des Städtebaus, der Architektur, der Wohnqualität und der Freiraumqualität gerecht werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Kriterien für Sondernutzungspläne, beispielsweise zu den Themen Energie und Nachhaltigkeit, formulieren.</p> <p>Wo die Planungssicherheit von untergeordneter Bedeutung ist, können alternativ zum Instrument des Sondernutzungsplans zur Erreichung der Entwicklungsziele auch verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG zwischen den Grundeigentümerschaften und der Gemeinde abgeschlossen werden.</p> <p>Wird keine Einigung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerschaften gefunden, kann die Gemeinde eine Planungszone erlassen, um eine unerwünschte Entwicklung zu verhindern.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG • Planungszone nach Art. 42 PBG • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 2.2, S 2.3, S 3.2, S 3.3, S 4.1, S 4.2

Richtplanbeschluss	<p>S 1.4.2 Überprüfung der rechtskräftigen Sondernutzungspläne</p> <p>Die bestehenden Sondernutzungspläne sind bei Vorliegen der neuen Rahmennutzungsplanung auf ihre Aktualität sowie die Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Allenfalls sind sie an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des PBG anzupassen, vollständig zu überarbeiten oder aufzuheben.</p> <p>Die Überprüfung der Sondernutzungspläne erfolgt nach der ordentlichen Revision der Ortsplanung.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der rechtskräftigen Sondernutzungspläne
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), Grundeigentümerschaften
Querverweise	

S 1.5 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität

Ausgangslage	<p>Gemäss Raumplanungsgesetz ist festgehalten, dass die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen zu lenken ist.</p> <p>Der Kulturschutz leistet einen wesentlichen Beitrag an die Siedlungsqualität. Geschützte Ortsbilder und Kulturobjekte sind für die Identifikation der Einwohnenden mit Ihrer Gemeinde, für die kulturelle Verankerung im Kanton und auch für das Standortmarketing von Bedeutung. Ortsbildschutzgebiete und Schutzobjekte sind raumwirksam, indem sie auf besonders wertvolle, zu erhaltende Siedlungsqualitäten hinweisen. Sie sind dementsprechend bei Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der ökologische Ausgleich ist eine Forderung aus dem Siedlungs- und Heimatschutzgesetz (NHG). Auch innerhalb des Siedlungsraumes sollen Freiflächen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung stehen. Deswegen sind die öffentlichen Umgebungsflächen, Erholungsflächen, Gartenanlagen, Verkehrsrestflächen entlang von Strassen etc. sowie private Freiräume im Rahmen von Arealentwicklungen und Bauvorhaben konsequent daraufhin zu prüfen, ob und wie sie dem ökologischen Ausgleich dienen und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten können.</p> <p>Die bisher festgestellten Veränderungen des Klimasystems lassen vermuten, dass in den Sommermonaten zukünftig häufiger mit längeren Hitzeperioden zu rechnen ist. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet werden die Sonnenstrahlen besonders stark absorbiert und es entstehen Hitzeinseln. Dieser Entwicklung kann mit geeigneten Massnahmen wie einer Entsiegelung von Flächen, üppigen Bepflanzung, Grünflächen mit grosskronigen Bäumen oder kühlenden Wasserflächen entgegengewirkt werden. Insbesondere dem Strassenraum kommt diesbezüglich eine wichtige Rolle zu.</p> <p>Ökologisch wertvoll gestaltete Fliessgewässer im Siedlungsgebiet können einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsqualität leisten und der Bevölkerung als Naherholungsraum dienen.</p> <p>Der Siedlungsrand ist die Schnittstelle zum offenen Landschaftsraum. Diese Schnittstelle soll als solche wahrnehmbar sein.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Uznach entwickelt sich nachhaltig und sorgt für eine angemessene Siedlungsqualität. Mit entsprechenden Massnahmen werden den klimabedingten Herausforderungen, der Ökologie und dem Kulturschutz Rechnung getragen.</p>
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (PBG)</p> <p>Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.1 Richtlinie Wohnumfeldqualität</p> <p>Zur Gewährleistung einer angemessenen Wohnumfeldqualität sind auf öffentlichem und privatem Grund genügend Frei- und Grünräume hoher Qualität erforderlich. Als Ergänzung zum Baureglement ist auf eine gute Wohnumfeldqualität zu achten.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements sind entsprechende Ergänzungen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Anforderungen an Aussenräume zu prüfen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote • Bereitstellung von Leitfäden • Verbindliche Vorgaben im Baureglement • Sicherung bei Sondernutzungsplänen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/- innen, Grundeigentümerschaften
Querverweise	

Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.2 Richtlinie Wohnhygiene</p> <p>Bei einer verdichteten Bauweise ist nicht nur auf die Wohnumfeldqualität, sondern auch auf die Wohnhygiene / Wohnraumqualität ein besonderes Augenmerk zu legen.</p> <p>Neue Wohnbauten sind so zu gestalten, dass eine hohe Wohnqualität mit ausreichend Tageslicht und Privatsphäre gewährleistet ist. Das Wohnumfeld muss adäquat gestaltet sein, dass es als Spiel- und Begegnungsbereiche angerechnet werden kann.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote • Verbindliche Vorgaben im Baureglement • Sicherung bei Sondernutzungsplänen
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/-innen, Grundeigentümerschaften
Querverweise	S. 1.3

Richtplanbeschluss	S 1.5.3 Räumliche Entflechtung Innerhalb des Siedlungsgebiets liegen heute Betriebe, welche nicht der angestrebten zukünftigen Entwicklung einzelner Gebiete entsprechen. Zusätzlich wirken sich emissionsintensive Betriebe nachteilig auf die Wohnqualität aus. Bei Neuansiedlungen von Betrieben und Ausbautvorhaben ist zu prüfen, ob ein Standort für diese Art von Betrieb sowohl geeignet ist als auch den längerfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Standortprüfung im Rahmen des Planungs- respektive Baubewilligungsverfahrens
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.3

Richtplanbeschluss	S 1.5.4 Aufwertung der Frei- und Grünräume im Siedlungsgebiet Durch die rege Bautätigkeit und insbesondere auch im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen geraten die noch wenigen Grünräume innerhalb des Siedlungsgebiets unter Druck. In der Gemeinde Uznach soll die Quantität sowie die Qualität von Frei- und Grünräumen sowie deren Biodiversität erhöht und verbessert sowie ökologisch unterhalten werden. Die Gemeinde Uznach übernimmt bei eigenen Projekten eine Vorbildfunktion.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Informations-Broschüre • Verbindliche Vorgaben im Baureglement. • Sicherung in Sondernutzungsplänen • Berücksichtigung Handbuch «ökologischer Unterhalt»
Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinde
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 1.3.1, L 4.1.2 Handbuch «ökologischer Unterhalt» Amt für Jagd, Natur und Fischerei Kanton St.Gallen (Erste Version Mai 2020)

Richtplanbeschluss	<p>S 1.5.5 Siedlungsränder</p> <p>In Uznach gibt es verschiedene Typen von Siedlungsrändern, welche folglich differenziert zu betrachten sind.</p> <p>Um die verschiedenen Siedlungsrandtypen zu identifizieren und entsprechende Massnahmen zu definieren ist ein Gesamtkonzept über die ganze Gemeinde zu erarbeiten. Dieses dient als Grundlage für die Beratung der Grundeigentümerschaften</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote • Erarbeitung eines (regionalen) Gesamtkonzepts zur Gestaltung der Siedlungsränder • projektspezifische Planung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	RZL / Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/-innen
Querverweise	S 1.3.2

S 2 Zentrum Uznach

S 2.1 Zentrumsgebiet

Ausgangslage	<p>Das Zentrum von Uznach erstreckt sich vom Bahnhofsgebiet über das Frohsinnquartier gegen Osten bis zum historischen Städtchen, ist jedoch als solches nicht überall wahrnehmbar, da klare Verbindungen zwischen den beiden Gebieten fehlen.</p> <p>Uznach ist mit dem öffentlichen wie auch dem motorisierten Verkehr sehr gut erschlossen. Die hohe Verkehrsbelastung auf den Hauptverkehrsachsen und durchs Städtchen wirkt sich allerdings sehr nachteilig auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität aus. Das Städtchen wird heute seiner Funktion als Begegnungsort kaum gerecht und kleine Läden verschwinden. Erst mit der Realisierung der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster kann das Zentrumsgebiet vom Durchgangsverkehr entlastet und somit ein wichtiger Grundstein für die Entwicklung des Zentrumsgebiet gelegt werden.</p> <p>Ein weiteres Defizit im ganzen Gebiet sind die teils fehlenden öffentlichen Aufenthaltsräume, welche zum Verweilen einladen sollten.</p> <p>Das Gebiet Escherwis südlich des Bahnhofs ist im kantonalen Richtplan als strategischer Arbeitsplatzstandort STAST definiert. Zukünftig sollen primär Arbeitsplätze im tertiären Wirtschaftssektor (Dienstleistungen) entstehen.</p> <p>Die Gemeinde Uznach ist sich der Problematik bewusst und es wurden bereits verschiedenste Konzepte und Planungen zur Entwicklung und Stärkung des Zentrumsgebiets erarbeitet.</p>
Ziele	<p>Das Zentrum von Uznach soll nachhaltig gestärkt und aufgewertet und seiner Rolle in allen Bereichen gerecht werden. Mit der Reduktion der hohen Verkehrsbelastung und der Auslagerung des Durchgangsverkehrs soll die Basis für die zukünftige Entwicklung gelegt werden.</p> <p>Neue öffentliche Bewegungsräume und klare Beziehungen zwischen den einzelnen Teilgebieten sind für eine lokale Vernetzung essenziell.</p> <p>Die vorliegenden Planungen und Entwicklungskonzepte sollen weiterverfolgt und konsequent umgesetzt werden.</p>
Grundlage	<p>Kantonalen Richtplan</p> <p>Kommunale Schutzverordnung (in Revision)</p> <p>Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p> <p>Entwicklungskonzept Zentrum</p> <p>Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhof / Eisenbahnstrasse</p> <p>Masterplan Arealentwicklung Streuli</p>

Richtplanbeschluss	S 2.1.1 Zentrumsgebiet Das Zentrumsgebiet vom Bahnhof bis zum Städtchen soll als solches erkennbar, gestärkt und entwickelt werden, wobei dem Kulturschutz in einer angemessenen Form Rechnung zu tragen ist.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG • Umsetzung der Kernideen aus dem Masterplan und den vorliegenden Konzepten • Umsetzung der bekannten Planungsvorhaben • Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster • Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton, Fachplaner/-innen
Querverweise	S 1.1, S 1.2, S 2.2, S 2.3

S 2.2 Bestandsentwicklung Zentrumsgebiet

S 2.2.1 Städtchen

Ausgangslage	Das historische Städtchen wird heute durch die sehr hohe Verkehrslast von knapp 17'000 Fahrzeugen pro Tag stark beeinträchtigt und ist als Geschäfts- und Wohnstandort wenig attraktiv. Weiter fehlt es an öffentlichen Räumen, welche zum Verweilen einladen würden. Folglich gibt es wenig Leben im Städtchen. In der kommunalen Schutzverordnung ist das Städtchen dem Ortsbildschutzgebiet A zugewiesen und es sind verschiedene schützenswerte Kulturobjekte verzeichnet. Bei Umbau- oder Renovationsarbeiten wird dem Schutzgedanken nicht immer adäquat Rechnung getragen. Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen in eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV (SR 700.1) oder Art. 6 Abs. 3 NHG einzubeziehen sind.
Ziele	Mit den geplanten flankierenden Massnahmen können das Städtchen und das Uzner Zentrum vom Durchgangsverkehr der umliegenden Gemeinden weitestgehend befreit werden. Die Aufenthaltsqualität soll durch die Schaffung einer lebendigen Fussgängerzone und ansprechend öffentlicher Freiräume gestärkt werden.
Grundlage	Kantonaler Richtplan Kommunale Schutzverordnung Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019 / Entwicklungskonzept Zentrum Dossier flankierende Massnahmen erster Priorität / Leitbild Obergasse
jkRichtplanbeschluss	S 2.2.1 Städtchen Unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes entwickelt sich das Städtchen zu einem attraktiven, verkehrsberuhigten Wohn- und Geschäftsstandort mit ansprechenden Begegnungs- und Freiräumen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche mit den Grundeigentümerschaften / Beratungsangebote • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Umsetzung gemäss Masterplan Fortschreibung 2019, Entwicklungskonzept Zentrum Uznach • Umsetzung der flankierenden Massnahmen • Realisierung regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster • Zentrale Parkierung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/-innen, Grundeigentümerschaften, kantonale Denkmalpflege
Querverweise	S 2.1, V 1.1.2, V 1.1.5, V 2.1.1, V 2.3.1

S 2.2.2 Unterer Stadtgraben

Ausgangslage	Der Untere Stadtgraben markiert den nordwestlichen Abschluss des historischen Städtchens, ist aber nicht mehr Bestandteil des Ortsbilschutzgebiets. Die heutige Bebauungsstruktur ist sehr heterogen und geprägt von flächenintensiven Nutzungen.
Ziele	Der Untere Stadtgraben soll entwickelt und die vorhandenen Potenziale unter Berücksichtigung des Ortsbilschutzes des angrenzenden Städtchens genutzt werden.
Grundlage	Kommunale Schutzverordnung (in Revision) Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019 Entwicklungskonzept Zentrum Leitbild unterer Stadtgraben
Richtplanbeschluss	S 2.2.2 Unterer Stadtgraben Die vorhandenen Potenziale für eine Siedlungsentwicklung nach innen sollen genutzt werden.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliches Konzept / Bebauungs- und Volumenstudie • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften / Beratungsangebote • Sondernutzungsplanpflicht nach Art.23ff PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/-innen, Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 2.1

S 2.2.3 Bahnhofsgebiet / Eisenbahnstrasse

Ausgangslage	<p>Das Bahnhofsgebiet von Uznach ist heute durch weitläufige, wenig qualitätsvolle Flächen im Osten (Park & Ride) und Westen geprägt und wird nicht als Ankommensort wahrgenommen. Es fehlen attraktive Treffpunkte und öffentliche Freiräume. Aus städtebaulicher Sicht fehlen klare Akzente.</p> <p>Die Verkehrsführung aller Verkehrsteilnehmenden führt insbesondere im Bereich des Bushofs beim Güterschuppen zu Konflikten.</p> <p>Die Bebauung entlang der Eisenbahnstrasse weist zum Teil ein hohes Alter auf und entspricht grossmehrheitlich nicht der aktuellen Zonierung. Im Westen und südlich der Bahngleise sind weitläufige Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Insbesondere das Gleisfeld nördlich der Gleise in Richtung Schmerikon bietet ein Potenzial für eine andere Nutzung.</p>
Ziele	Das Bahnhofsgebiet soll aufgewertet und zukünftig als Ankommensort wahrgenommen werden. Die Verkehrssituation aller Verkehrsteilnehmenden ist zu verbessern und eine Begegnungszone zu schaffen. Die Nutzung des Gleisfelds und der übrigen Flächen der Parzelle Nr. 137 ist mit der SBB zu überprüfen.
Grundlage	<p>Kantonalen Richtplan</p> <p>Kommunale Schutzverordnung</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p> <p>Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhofsgebiet</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 2.2.3 Bahnhofsgebiet / Eisenbahnstrasse</p> <p>Das Bahnhofsgebiet soll als Ankommensort wahrgenommen und städtebaulich entsprechend akzentuiert werden. Mit verkehrsberuhigenden Massnahmen und einer optimierten Parkierung werden die Grundlagen für eine sichere Verkehrsführung und die Entwicklung öffentlicher Freiräume geschaffen.</p> <p>In Absprache mit der SBB soll die zukünftige Nutzung der Parzelle Nr. 137 geklärt und gegebenenfalls eine Überführung ins Siedlungsgebiet geprüft werden.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG • Planungszone nach Art. 42 PBG
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	SBB, Fachplaner/-innen, Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.5.3, S 2.1, V 1.1.5, V 6.1.1, V 6.3.1

S 2.3 Neuentwicklung Zentrumsgebiet

S 2.3.1 Arealentwicklung Streuli

Ausgangslage	<p>Das unmittelbar nördlich der Bahnhofsgebäude liegende Industrieareal wird heute von einem traditionsreichen Uzner Pharmaunternehmen genutzt. Gesäumt wird das Areal von einem Wohn-/Gewerbegebiet, in welchem unter anderem das Einkaufszentrum Frohsinn sowie ein Kino und ein Restaurant liegen.</p> <p>Die Produktionsgebäude werden bald das Ende ihrer Betriebsdauer erreichen und das Pharmaunternehmen beabsichtigt die Verschiebung der Produktionsanlagen an einen neuen Standort innerhalb der Gemeinde Uznach.</p>
Ziele	<p>Die Grundeigentümerschaft plant eine Umstrukturierung des rund 3 ha grossen Areals. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Uznach, dem Kanton St.Gallen und verschiedenen Fachplanern/-innen wurde ein Masterplan erarbeitet und im Mai 2018 verabschiedet. Gemäss Masterplan sind folgende Massnahmen / Nutzungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auslagerung der Produktion und Umstrukturierung des Areals inklusive Setzung städtebaulicher Akzente (z.B. Hochhaus) • Realisierung eines 1.5 ha grossen öffentlichen Parks • Stärkung der lokalen Verkehrsbeziehungen durch neue direkte Wegverbindungen • Ansiedelung von Betrieben aus den Bereichen Gastronomie und Unterhaltung / Konsum / Gesundheitsversorgung / täglicher Bedarf / Tourismus / Dienstleistung • Schaffung eines vielfältigen und attraktiven Wohnraumangebots mit standort- respektive bedarfsgerechtem Parkierungsangebot
Grundlage	<p>Masterplan Arealentwicklung Streuli Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019 Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhof Hochhauskonzept der Gemeinde Uznach</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 2.3.1 Arealentwicklung Streuli</p> <p>Das heutige Industrieareal und das angrenzende Wohn-/Gewerbegebiet sollen umstrukturiert werden. Massgebend für die Arealentwicklung ist der Masterplan Arealentwicklung Streuli.</p> <p>Verbunden mit dieser Arealentwicklung sind Wohnen mit einem standort- respektive bedarfsgerechten Parkierungsangebot und grosszügigen öffentlichen Freiräumen, gewerbliche Nutzungen im Sockelgeschoss entlang den verkehrsreichen Strassen und eine Quartiersversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. An der Schnittstelle zum neu zu gestaltenden Bahnhofplatz bietet sich die Möglichkeit zur Setzung städtebaulicher Akzente (z.B. Hochhaus).</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Qualitätssicherndes Verfahren • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung (Schwerpunktzone nach Art. 19 PBG) • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG • Teilstrassenplan
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton St. Gallen, Fachplaner/-innen, Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.1, S 1.5.3, S 1.5.4, S 2.1, V 2.3.1, V 4.1.1, V 5.1.1, V 6

S 3 Wohnen

S 3.1 Bestandesentwicklung Wohnen

Ausgangslage	<p>Innerhalb der heute ausgeschiedenen Wohnzone gibt es mehrere Gebiete, welche sich aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebiets, der lockeren Bebauung oder des Gebäudealters für eine Siedlungsentwicklung nach innen eignen. Konkret sind dies folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerbi • Herrenacker • Hinterstadt <p>Die grössten Entwicklungspotentiale gibt es im Gebiet Gerbi, welches sowohl im Masterplan Fortschreibung 2019 wie auch im Konzept der räumlichen Entwicklung als «Wohngebiet hohe Dichte» bezeichnet wird.</p>
Ziele	Die genannten Gebiete sollen mittelfristig unter Berücksichtigung einer hochwertigen Siedlungs- und Wohnumfeldqualität entwickelt werden. Es sollen moderne, qualitätsvolle Wohngebiete entstehen.
Grundlage	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019
Richtplanbeschluss	<p>S 3.1.1 Gerbi</p> <p>Das Gebiet Gerbi, zentrums- und bahnhofsnahe, soll zu einem modernen, Wohngebiet mit hoher Dichte und guter ÖV-Anbindung entwickelt werden. Es soll ein vielfältiges Wohnraumangebot entstehen. Die öffentlichen Räume sind verkehrsberuhigt zu gestalten und die Verkehrsflächen zu reduzieren. Attraktive Grün- und Freiräume schaffen eine optimale Wohnumfeldqualität.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumstudie zur Entwicklung eines Zielbildes und zum Aufzeigen von Potenzialen
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3, S 1.5.3, V 1.1.5, V 6

Richtplanbeschluss	<p>S 3.1.2 Herrenacker</p> <p>Das Gebiet Herrenacker weist heute bereits eine hohe Dichte auf. Die Bestandesbauten stammen aus den 1970er Jahren und demzufolge werden in naher Zukunft umfassende Sanierungsarbeiten erforderlich sein. Alternativ wäre auch ein Neubau möglich. Aufgrund der oberirdischen Parkierung und der kargen Grünflächen weisen die Aussenräume nur wenige Qualitäten auf.</p> <p>Bei umfassenden Sanierungsarbeiten oder einem Ersatzbau sind diese Mängel zu beheben.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumstudie zur Entwicklung eines Zielbildes und zum Aufzeigen von Potenzialen
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3

Richtplanbeschluss	<p>S 3.1.3 Hinterstadt</p> <p>Im Gebiet Hinterstadt gibt es aufgrund der lockeren Bebauung und den weitläufigen privaten Aussenräumen ein beachtliches Potenzial für eine Siedlungsentwicklung nach innen. Die Nähe zum Städtchen und zum Bahnhof machen das Gebiet zusätzlich attraktiv.</p> <p>Das Gebiet soll mittelfristig zu einem Wohngebiet mittlerer Dichte entwickelt werden. In einem ersten Schritt erkundigt sich die Gemeinde bei den Grundeigentümerschaften nach einer möglichen Gebietsentwicklung.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3

S 3.2 Neuentwicklung Wohnen

Ausgangslage	<p>Innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone gibt es mehrere Aussenreserven, welche bereits erschlossen sind. Im Rahmen einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen sind diese Gebiete zu mobilisieren und einer Bebauung zuzuführen.</p> <p>Folgende Gebiete weisen die grössten Potenziale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Remigihof • Tönierwies • Ernetschwilerstrasse
Ziele	Die genannten Gebiete sind kurz- bis mittelfristig zu entwickeln. Neubauten sind nachhaltig zu erstellen und haben den hohen Anforderungen hinsichtlich Städtebau, Architektur und Freiraumqualität zu genügen.
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (RPG)</p> <p>Planungs- und Baugesetz (PBG)</p> <p>Raum+ Gemeinde Uznach</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 3.2.1 Remigihof</p> <p>Das Gebiet Remigihof stellt eine Aussenreserve innerhalb der heutigen Bauzone dar und soll zeitnah entwickelt werden. Die zukünftige Nutzung ist zu klären. Gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind eine Wohnnutzung, aber auch ein Schulstandort möglich.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der zukünftigen Nutzung • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften oder Landerwerb durch Gemeinde • Erarbeitung Erschliessungskonzept • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3, S 6.1.2, V 4.1.3

Richtplanbeschluss	<p>S 3.2.2 Tönierwis</p> <p>Das Gebiet Tönierwis ist heute dem Wohngebiet tiefe Dichte zugewiesen und stellt eine Aussenreserve im ausgeschiedenen Baugebiet dar. Gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach innen soll das Gebiet in ein Wohngebiet der mittleren Dichte aufgezonzt werden. Diese Dichte ist aufgrund der wenig ausgeprägten Topografie, im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung und der Nähe zur geplanten Haltestelle der Stadtbahn (Spital Linth) angezeigt. Vor der Gebietsentwicklung sind die Altlasten gemäss Kataster der belasteten Standorte zu sanieren.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Altlasten • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Erschliessungskonzept • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3

S 3.3 Potenzielle Erweiterung der Wohnnutzung

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach soll gemäss kantonalem Richtplan bis ins Jahr 2040 um rund 1'250 Personen wachsen. Gemäss Gemeindeporträt besteht die Option für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets um 11.5 Hektaren.</p> <p>In der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen wurde aufgezeigt, dass dieses Wachstum durch eine konsequente Nutzung der siedlungsinternen Potenziale grundsätzlich innerhalb der heute ausgeschiedenen Bauzone aufgefangen werden könnte. Dies unter dem Vorbehalt, dass bekannte Bauvorhaben auch fristgerecht umgesetzt werden können. Das Gebiet Wiräben (übriges Gemeindegebiet gemäss rechtskräftigem Zonenplan) wurde als das geeignetste Gebiet für eine Einzonung und Siedlungsentwicklung befunden.</p> <p>Die weiteren Gebiete im übrigen Gemeindegebiet Chrüzchile und Haslen werden als potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete für Wohnen gehandelt. Eine mögliche Aktivierung dieser Potenziale ist erst sehr langfristig denkbar, wobei die Entwicklung von innen nach aussen zu erfolgen hat.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung von Zonenplan und Baureglement sind gewisse Arrondierungen des Wohngebiets zu prüfen.</p>
Ziele	<p>Die Gebiete Wiräben und Chrüzchile sollen in der anstehenden Revision der Rahmennutzungsplanung in Wohngebiete der mittleren Dichte überführt werden. Die übrigen Gebiete sind als potenzielle Erweiterungsgebiete der kommunalen Richtplankarte festzuhalten und folgenden Zonen zuzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chrüzchile (Grünzone innerhalb Baugebiet) • Haslen (Landwirtschaftsgebiet)
Grundlage	<p>Kantonalen Richtplan Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019</p>

Richtplanbeschluss	S 3.3.1 Wiräben Das Gebiet Wiräben soll in ein Gebiet für Wohnnutzung mittlerer Dichte überführt und entwickelt werden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag inklusive Bedarfsnachweis an das AREG für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets (jeweils bis im August einzureichen) • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Erarbeitung Erschliessungskonzept • Lärmgutachten • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3, V 4.1.3

Richtplanbeschluss	S 3.3.2 Chrüzchile Im Gebiet Chrüzchile soll eine Bautiefe in ein Gebiet für Wohnnutzung mittlerer Dichte überführt und entwickelt werden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3

Richtplanbeschluss	S 3.3.3 Potenzielle Erweiterung der Wohnnutzung langfristig Folgende Gebiete könnten langfristig als Siedlungsreserve dienen: <ul style="list-style-type: none"> • Chrüzchile (Wohnnutzung mittlere Dichte) • Haslen (Wohnnutzung mittlere Dichte)
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag inklusive Bedarfsnachweis an das AREG für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets (jeweils bis im August einzureichen) • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Erarbeitung Erschliessungskonzept • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
Zeithorizont	nächster Richtplanhorizont
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S. 1.2.1, S 1.3.4, S 1.3.6

Richtplanbeschluss	S 3.3.4 Arrondierung Wohnen Es sind Arrondierungen im Hegner vorgesehen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG zur Sicherstellung der Verfügbarkeit (wo sinnvoll und erforderlich) • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S. 1.3.5

S 4 Wohnen und Arbeiten

S 4.1 Bestandsentwicklung Wohnen und Arbeiten

Ausgangslage	<p>Innerhalb des heutigen Wohn-/Gewerbegebiets gibt es verschiedene Gebiete, welche aufgrund der aktuellen Ausnützung oder des Alters der Bestandsbauten ein beachtliches Entwicklungspotenzial aufweisen. Konkret sind dies insbesondere folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zürcherstrasse • Am Aabach • Uznaberg <p>Die grössten Entwicklungspotenziale befinden sich entlang der Zürcherstrasse, diese können aber erst nach der Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster und der damit verbundenen Entlastung vom Durchgangsverkehr aktiviert werden.</p>
Ziele	Die genannten Gebiete sollen unter dem Aspekt der Siedlungsentwicklung nach innen verdichtet und aufgewertet werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass durch die räumliche Nähe von emissionsintensiven Betrieben und Wohnnutzungen keine Konflikte entstehen.
Grundlage	<p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p> <p>Städtebauliche Entwicklungsstudie Zürcherstrasse</p> <p>Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 4.1.1 Zürcherstrasse</p> <p>Das Wohn-/Gewerbegebiet entlang der Zürcherstrasse soll im Rahmen der Realisierung der Regionalen Verbindungsstrasse entwickelt und verdichtet werden. In den Erdgeschossen sind primär publikumsorientierte Nutzungen vorzusehen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Beratungsangebote • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.2, V 1.1.2, V 2.1.1, V 2.1.2

Richtplanbeschluss	<p>S 4.1.2 Am Aabach</p> <p>Das Gebiet ist heute der Wohn-/Gewerbegebiet zugewiesen und wird überwiegend für Wohnen genutzt. Die reine Wohnnutzung widerspricht der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen und dem Masterplan Fortschreibung 2019.</p> <p>Aufgrund des Gebäudealters (Bauperiode 1970er Jahre) ist eine umfassende Sanierung oder ein Neubau denkbar.</p> <p>Die Gemeinde erkundigt sich über mögliche Entwicklungsabsichten der Grundeigentümerschaften. Durch eine Sondernutzungsplanpflicht mit einem Mindestgewerbeanteil wird die gewünschte Entwicklung sichergestellt.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23ff PBG
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.2

Richtplanbeschluss	<p>S 4.1.3 Uznaberg</p> <p>Das Gebiet Uznaberg westlich des Aabachs weist gewisse Potenziale für eine Siedlungsentwicklung auf. Aufgrund der peripheren Lage soll die Dichte gering bleiben.</p> <p>Die Gemeinde erkundigt sich über mögliche Entwicklungsabsichten der Grundeigentümerschaften.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.2

S 4.2 Potenzielle Erweiterung Wohnen und Arbeiten

S 4.2.1 Linth-Resort

Ausgangslage	Das Gebiet Escherwis südlich des Bahnhofs ist im kantonalen Richtplan als strategischer Arbeitsplatzstandort (Dienstleistungen) unter dem Arbeitstitel Linth-Resort verzeichnet. Ein Teil des Gebiets entlang der Grynaustrasse und der Escherstrasse wird heute bereits als Wohn-/Gewerbegebiet genutzt. Die übrigen Flächen sind heute dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen und weisen ein grosses Entwicklungspotential auf.
Ziele	Das Gebiet Escherwis soll mittel- bis langfristig zu einem attraktiven Wohn- und regionalem Arbeitsstandort entwickelt werden. Hinsichtlich der Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmenden gibt es offene Fragen und es sollen Synergien mit der Realisierung der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster geprüft werden.
Grundlage	Kantonaler Richtplan Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019
Richtplanbeschluss	S 4.2.1 Linth-Resort Das Gebiet Linth-Resort soll bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen zu einem attraktiven Arbeits- und Wohnstandort entwickelt werden. Die Erschliessungsfrage ist zu klären und mögliche Synergien sind zu prüfen. Zwischenzeitlich wird das Gebiet dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit dem Kanton St.Gallen und der Region • Öffentlichkeitsarbeit • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Erarbeitung Erschliessungskonzept für alle Verkehrsteilnehmer/-innen • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung • Varianzverfahren • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat / Kanton
Beteiligte	Kanton St.Gallen, Fachplaner/-innen
Querverweise	S 1, S 1.2.2, V 2.1.1, V 2.1.1, V 5.1.1, V 6

Richtplanbeschluss	S 4.2.2 Arrondierung Wohnen und Arbeiten Es sind Arrondierungen im Grenzgebiet Uznach – Schmerikon (Uznaberg) vorgesehen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Gespräche mit den Grundeigentümerschaften• Lärmgutachten• Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S. 1.3.5

S 5 Arbeiten

S 5.1 Bestandsentwicklung Arbeiten

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach verfügt im Westen über Gebiete mit teilweise beachtlichen Entwicklungspotenzialen als Arbeitsplatzstandorte. Konkret sind dies folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spinnerei Uznaberg • Usserhirschland • Burgerfeld • Linth-Park <p>Die Spinnerei Uznaberg ist im kantonalen Richtplan als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet (Mischtyp) ausgewiesen. Im Gebiet Usserhirschland sind gemäss kantonalem Richtplan publikumsintensive Einrichtungen möglich. Die beiden Gebiete Burgerfeld Ost und Linth-Park werden heute bereits gewerblich beziehungsweise industriell genutzt und demzufolge als Einheit betrachtet.</p> <p>Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sind im Westen der Gemeinde rund um das Usserhirschland nur möglich, wenn die Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster realisiert, ist respektive eine hinreichende Verkehrserschliessung (mindestens Güte D mit Reserven) sichergestellt wird.</p>
Ziele	<p>Die vorhandenen Entwicklungspotenziale sollen kurz- bis mittelfristig mobilisiert werden. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf einer haushälterischen Bodennutzung und einer verträglichen Verkehrsabwicklung. Die Entwicklung dieser Areale soll den Arbeitsplatzstandort Uznach in der Region stärken.</p>
Grundlage	<p>Kantonalen Richtplan Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019 Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juli 2019</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 5.1.1 Spinnerei Uznaberg</p> <p>Die Spinnerei Uznaberg wurde als Folge einer mit der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung mit der Anpassung 19 als schützenswerte Industriebaute aus dem kantonalen Richtplan entlassen. Damit ist die Grundlage für eine Arealentwicklung (Aktivierung Innenentwicklungspotenzial) gegeben, sofern die dafür erforderliche Einigung bezüglich Nicht-Unterschutzstellung in der Schutzverordnung durch die Gemeinde gefunden wird.</p> <p>Die Bestandesbauten auf dem Areal sollen einer neuen Nutzung weichen. Die häusliche Bodennutzung, die Erschliessung und die Umgebungsgestaltung sind in einem Sondernutzungsplan oder mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG zu regeln.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Erarbeitung Überbauungs- und Erschliessungskonzept • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff. PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1, S 1.2.2, S 1.5.3

Richtplanbeschluss	<p>S 5.1.2 Usserhirschland</p> <p>Das Gebiet Usserhirschland zwischen der Spinnereistrasse und der Etzelstrasse ist erst teilweise überbaut und weist noch bedeutende Nutzungsreserven auf. Die Gemeinde informiert sich über mögliche Entwicklungsabsichten seitens der Grundeigentümerschaften.</p> <p>Die haushälterische Bodennutzung, die städtebauliche Einbindung, die Erschliessung und die Umgebungsgestaltung sind mit einem Sondernutzungsplan oder mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zu regeln (Aktivierung Innenentwicklungspotenzial).</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Erarbeitung Erschliessungskonzept mit Abstimmung auf das bestehende Erschliessungskonzept Industriegebiet Usserhirschland • Städtebauliches Entwicklungskonzept für die unbebauten Parzellen • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff. PBG
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.2, V 2.1.1, V 4.1.3, V 6.2.1

Richtplanbeschluss	<p>S 5.1.3 Bürgerfeld / Linth-Park</p> <p>Das Gebiet Bürgerfeld / Linth-Park ist überbaut, weist aber noch bedeutende Nutzungsreserven auf. Die Gemeinde informiert sich über mögliche Entwicklungsabsichten seitens der Grundeigentümerschaften.</p> <p>Die haushälterische Bodennutzung, die städtebauliche Einbindung, die Erschliessung und die Umgebungsgestaltung sind mit einem Sondernutzungsplan oder mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nach Art. 65 PBG zu regeln.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Erarbeitung Erschliessungskonzept mit Abstimmung auf das bestehende Erschliessungskonzept Industriegebiet Usserhirschland • Städtebauliches Entwicklungskonzept für unbebaute Parzellen und geplante Erweiterungen • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff. PBG
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.2.2, V 2.1.1, V 4.1.3, V 6.2.1

S 5.2 Potenzielle Erweiterung Arbeiten

Ausgangslage	Die Johann Müller AG betreibt im Werk Grynau eine Aushubrecycling-Anlage und beabsichtigt, diese zukünftig zu erweitern.
Ziele	Eine Erweiterung der Aushubrecycling-Anlage ist grundsätzlich möglich. Nachteilige Auswirkungen auf Siedlung (LKW-Fahrten) und Landschaft sind minimal zu halten.
Grundlage	Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juli 2019
Richtplanbeschluss	<p>S 5.2.1 Beton- und Kieswerk/Recycling JMS-Gruppe</p> <p>Eine mögliche Erweiterung der Aushubrecycling-Anlage für den ortsansässigen Betrieb ist sorgfältig zu prüfen. Nachteilige Auswirkungen auf Siedlung (insbesondere Lärm- und Luftschadstoffemissionen) und Landschaft (Landschaftsbild) sind zu minimieren. Das Betriebsareal ist mit einem Grüngürtel einzufassen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit dem Kanton und der Grundeigentümerschaft • Antrag inklusive Bedarfsnachweis an das AREG für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton St. Gallen, Gemeinde Schmerikon, Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 1.3.2, S 1.5.5, V 2.1, V 2.2

S 6 Siedlungsausstattung

S 6.1 Öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage	<p>Den öffentlichen Bauten und Anlagen kommt aufgrund ihrer Funktion für die Gemeinde eine hohe Bedeutung zu. Nachfolgend sind öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Uznach, welche auch gemäss Zonenplan im Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) liegen, aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spital Linth • Pflegezentrum Linthgebiet (geschlossen seit Februar 2022) • Altersheim • Schulhäuser und Kindergärten der Gemeinde • Speerblick • Sportanlagen Bürgerpark • Abtei St.Otmarsberg und weitere kirchliche Gebäude • Unterwerk <p>Das Bevölkerungswachstum in der Gemeinde hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Grundversorgung und der Infrastrukturbedarf wird zukünftig steigen. Neben dem Ausbau der bestehenden Infrastruktur kommen auch neue Aspekte wie beispielsweise die Migration hinzu. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Erwerb von geeigneten Flächen für die Gemeinde zunehmend schwieriger wird.</p>
Ziele	<p>Mit einer vorausschauenden Planung ist die Gemeinde Uznach für die Herausforderungen der demographischen Entwicklung gerüstet und die Versorgung der Bevölkerung ist gesichert.</p>
Grundlage	<p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Masterplan Fortschreibung 2019 Schulraumplanung Nachführung 2017 Standortevaluation Schulhaus Usserhirschland 2018 Masterplan Bürgerpark</p>

Richtplanbeschluss	S 6.1.1 Gesundheitswesen / Altersversorgung Aufgrund der demographischen Entwicklung und dem grösser werdenden Anteil von älteren Menschen in der Gemeinde sind mittelfristig Angebote für Wohnen im Alter, Betreuung und Pflege zu schaffen.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Bedarfsermittlung • Standortevaluation • Projektierung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Institutionen
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3.6

Richtplanbeschluss	S 6.1.2 Bildung und Schulraumplanung Die demographische Entwicklung und die rege Bautätigkeit haben Auswirkungen auf den Infrastrukturbedarf von Kindergärten und Schulen. Die Schulraumplanung ist dabei die wichtigste Grundlage für die längerfristige Planung. Um Veränderungen frühzeitig zu erkennen und entsprechenden Massnahmen ergreifen zu können, ist eine periodische Nachführung erforderlich.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Periodische Fortschreibung der Schulraumplanung in einem 4 bis 8 Jahresrhythmus
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Schulen Uznach
Querverweise	S 1.2.1, S 1.3.6

Richtplanbeschluss	S 6.1.3 Standortevaluation und Schulhausneubau Die Schulhäuser Usserhirschland und Gerbi erfüllen die Anforderungen hinsichtlich Kapazität und Ausstattung nicht mehr und müssen ersetzt werden. Erste grobe Standortevaluationen für einen Ersatz im Raum Usserhirschland wurden bereits durchgeführt.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Standortevaluation • Varianzverfahren
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Schule Uznach
Querverweise	S 3.2.1

S 6.2 Potenzielle Umnutzung für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage	Westseitig entlang der Ernetschwilerstrasse ist eine Bautiefe dem Wohngebiet zugewiesen. Das Grundstück ist im Besitz des Benedictusvereins. Eine zukünftige Wohnnutzung ist aufgrund der ausgeprägten Topographie nur bedingt möglich und eine optisch ansprechende Einpassung in die Landschaft fraglich.
Ziele	Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement soll ein Teil der als Wohngebiet gekennzeichneten Parzelle Nr. 292 neu dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.
Grundlage	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen Sitzungen der Ortsplanungskommission
Richtplanbeschluss	S 6.2.1 Umnutzung St.Otmarsberg Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement soll der nördlich der Remise gelegene Teil der als Wohngebiet gewidmeten Parzelle Nr. 292 neu dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit der Grundeigentümerschaft • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Benedictusverein
Querverweise	S. 1.3

S 6.3 Potenzielle Erweiterung der öffentlichen Nutzung

Ausgangslage	<p>Die Sportanlagen der Gemeinde Uznach konzentrieren sich auf das Gebiet Burgerriet. Der Masterplan Burgerpark bildet die Grundlage für die weitere Entwicklung des gesamten Gebiets.</p> <p>Die Parzelle Nr. 789 ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen worden und dient als Flächenreserve für den zukünftigen Ausbau der Sportanlagen.</p>
Ziele	<p>Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement soll ein Teil der Parzelle Nr. 789 dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.</p> <p>Die verbleibende Fläche wird dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen, dient der Gemeinde jedoch als langfristige Reserve für eine mögliche Erweiterung der Sportanlagen.</p>
Grundlage	<p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Burgerpark.</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 6.3.1 Erweiterung Burgerriet</p> <p>Im Rahmen der Revision von Zonenplan und Baureglement soll ein Teil der Parzelle Nr. 789 dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.</p> <p>Die Restfläche der Parzelle Nr. 789 dient als langfristige Flächenreserve.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässiger Austausch mit der Burgerkorporation • Antrag inklusive Bedarfsnachweis an das AREG für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets (jeweils bis im August einzureichen) • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG • Lärmgutachten • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Burgerkorporation
Querverweise	S 1.5.5, S 6.6

S 6.4 Versorgung

Ausgangslage	<p>Innerhalb der Gemeinde Uznach konzentrieren sich die meisten Versorgungsangebote auf folgende Einrichtungen respektive Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Linth-Park / Usserhirschland • Einkaufszentrum Frohsinn • Städtchen <p>Das Angebot im Städtchen hat in der Vergangenheit stark abgenommen und trägt nur noch wenig zur Grundversorgung bei. Im Osten der Gemeinde gibt es kaum respektive keine Einkaufsmöglichkeiten.</p>
Ziele	<p>Vor dem Hintergrund der geplanten Zentrumsentwicklung, des Ausbaus des Versorgungsangebots im Usserhirschland und neuen Wohnbauten im Osten der Gemeinde sollen quartiernahe Einkaufsmöglichkeiten für Güter des täglichen Bedarfs nicht nur auf dem Areal Streuli und im Städtchen, sondern auch weiter im Osten der Gemeinde gefördert werden. Neue, städtebaulich sinnvolle Angebote im Osten der Gemeinde dürfen das bestehende Angebot im Städtchen nur massvoll konkurrenzieren. Eine quartiernahe Versorgung soll zur Reduktion des Binnenverkehrs führen.</p>
Grundlage	<p>Masterplan Fortschreibung 2019 Entwicklungskonzept Zentrum Masterplan Arealentwicklung Streuli</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 6.4.1 Versorgung mit Konsumgütern</p> <p>Im Zentrum und im Osten der Gemeinde sollen neue Einkaufsmöglichkeiten (Güter des täglichen Bedarfs) gefördert werden, um der zukünftigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ein angemessenes Angebot zu schaffen und den Binnenverkehr zu minimieren. Die bestehenden Standorte für die Grundversorgung (Linth-Park, Einkaufszentrum Frohsinn, Städtchen) sollen gestärkt werden.</p> <p>Neue Versorgungsmöglichkeiten für Güter des täglichen Bedarfs sind gut an den öffentlichen Verkehr sowie das Fuss- und Veloverkehrsnetz anzubinden.</p> <p>Grosse Einkaufszentren sind im Westen der Gemeinde rund um das Usserhirschland nur möglich, wenn die Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster realisiert ist, respektive eine hinreichende Verkehrserschliessung (mindestens Güte D mit Reserven) sichergestellt wird.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der bestehenden Versorgungsstandorte • Umsetzung des Masterplans Arealentwicklung Streuli • Förderung von angemessenen, auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr abgestimmten Einkaufsmöglichkeiten auf dem ganzen Gemeindegebiet zur Gewährleistung einer adäquaten Quartiersversorgung • Prüfung von potenziellen Standorten
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.1.2, V 2.1.1, V3

S 6.5 Kultur und Vereinswesen

Ausgangslage	Die Gemeinde Uznach verfügt über eine vielfältige Vereinslandschaft und mit dem Zentrum Rotfarb über eine wichtige kulturelle Institution. Weiter gibt es direkt beim Bahnhof ein kleines Kino.
Ziele	Vereine und kulturelle Anlässe sind ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft und bieten neuzugezogenen Personen eine Möglichkeit zur sozialen Integration. Die bestehenden Angebote sollen erhalten und innovative Projekte von der Gemeinde gefördert werden. Die Gemeinde hat die Vision, das Areal um den Burgplatz regelmässig mit einem speziellen Anlass zu bespielen.
Grundlage	Masterplan Fortschreibung 2019
Richtplanbeschluss	<p>S 6.5.1 Förderung der vielseitigen Vereins- und Kulturlandschaft</p> <p>Die Uzner Vereine sind ein wichtiger Bestandteil der Gemeinschaft und des Zusammenlebens. Die Gemeinde unterstützt die Vereine und Kulturschaffenden mit Know-How, Bereitstellung von Räumlichkeiten / Flächen für Anlässe (z.B. das Schulareal Letzi für die Durchführung der Vereinsmeile) und durch Subventionen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Know-How, Räumlichkeiten und geeigneten Flächen • Subventionierung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Uzner Vereine und Kulturschaffende
Querverweise	S 1.2.1

S 6.6 Sport und Freizeit

Ausgangslage	Die Gemeinde verfügt über ein attraktives Angebot an Sportanlagen, ein weitverzweigtes Velo-, Fussweg- und Inlinenetz, einen Bewegungspark oder eine Boccia-Anlage. In den Sommermonaten ist das Flussbad Grynau ein beliebtes Ausflugsziel.
Ziele	Die Gemeinde Uznach ist ein attraktiver Standort für die Ausübung verschiedener Sport- und Freizeitaktivitäten.
Grundlage	Masterplan Fortschreibung 2019
Richtplanbeschluss	S 6.6.1 Körperliche Aktivität im Freien Die Gemeinde Uznach sorgt für ein attraktives Angebot und nutzt sich bietende Gelegenheiten, es kontinuierlich und dem Zeitgeist entsprechend zu erweitern.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung von neuen Angeboten für körperliche Aktivitäten, insbesondere im Freien
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	-
Querverweise	S 1.2.1

Richtplan Teil Landschaft

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Erweiterung Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage	Im rechtskräftigen Zonenplan sind zahlreiche Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Das im Oktober 2017 in Kraft getretene Planungs- und Baugesetz sieht diesen Zonentyp nicht mehr vor.
Ziele	Flächen des übrigen Gemeindegebiets, welche nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sollen dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden.
Grundlage	Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
Richtplanbeschluss	<p>L 1.1.1 Erweiterung Landwirtschaftsgebiet</p> <p>Folgende Flächen sind in der anstehenden Revision der Rahmennutzungsplanung dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uznaberg • Am Aabach • Brauerei • Haslen • Gruebacher • Hegner • Berg • Burgerriet • Escherwis • Escherriet
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.3, S 1.5.5, L 1.2.1

L 1.2 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage	<p>Fruchtfolgeflächen umfassen ackerfähiges Kulturland, das als solches möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, um in Zeiten mit gestörter Nahrungsmittelzufuhr die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. In der Gemeinde Uznach sind knapp 24 Hektaren als Fruchtfolgefläche bezeichnet.</p> <p>Die Gemeinde Uznach verfügt in folgenden Gebieten über weitläufige Fruchtfolgeflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Usserhirschland • Burgerfeld • Imperhof • Haslen <p>Die vom Kanton St.Gallen bezeichneten Flächen übersteigen den vom Bund vorgegebenen Minimalbedarf nur wenig. Entsprechend restriktiv wird die mögliche Beanspruchung von Fruchtfolgefläche für die bauliche Entwicklung gehandhabt.</p>
Ziele	Das wertvolle Kulturland ist weitgehend zu erhalten. Bei einer möglichen Beanspruchung von Kulturland ist darauf zu achten, dass das Land optimal genutzt wird.
Grundlage	Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumentwicklung, 1990 Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonalen Richtplan
Richtplanbeschluss	<p>L 1.2.1 Fruchtfolgeflächen</p> <p>Die gemäss kantonalen Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen sind langfristig in ihrem Umfang und ihrer Qualität bestmöglichst zu erhalten.</p>
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Gemeinderichtplanung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	-
Querverweise	L 1.1.1

L 2 Naturgefahren

L 2.1 Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage	<p>Die Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Umsetzung des Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt vor Naturgefahren. Die Umsetzung hat primär über die Nutzungsplanung zu erfolgen. Diese soll fortlaufend dem aktuellen Stand der Gefahrenkarte angepasst werden.</p> <p>Aufgrund der gegen Norden ausgeprägten Topographie und den zahlreichen Fliessgewässern ist die Gemeinde Uznach durch Rutschungsprozesse und Hochwasserereignisse gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser: geringe bis hohe Gefährdung • Rutschungsprozesse: geringe bis mittlere Gefährdung
Ziele	Die Bevölkerung und die Infrastruktur von Uznach sind adäquat vor Naturgefahren zu schützen.
Grundlage	<p>Massnahmenkatalog Naturgefahren</p> <p>Kantonaler Richtplan (Merkblatt V41 – Naturgefahren)</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 2.1.1 Nachführung Massnahmenkatalog Naturgefahren</p> <p>Der Massnahmenkatalog Naturgefahren ist periodisch nachzuführen. Die letzte Nachführung erfolgte im Jahr 2010.</p> <p>Die im Massnahmenkatalog Naturgefahren aufgeführten Massnahmen sind bei der Planung und Projektierung von Bauvorhaben frühzeitig zu berücksichtigen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Massnahmenkatalogs • Überprüfung des Massnahmenkatalogs Naturgefahren nach der Umsetzung des Gewässerbauprojekts Aabach 2. Etappe oder vergleichbaren Projekten
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/-innen
Querverweise	L 3.1.1

L 3 Gewässer

L 3.1 Gewässerraumfestlegung

Ausgangslage	<p>Nach Art. 41a und Art. 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sind die Kantone verpflichtet, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Innerhalb dieser sind folgende Anforderungen zufriedenstellend zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung natürlicher Funktionen der Gewässer • Schutz vor Hochwasser • Zugänglichkeit und Gewässernutzung <p>Der Kanton St.Gallen überträgt diese Verantwortung gemäss Art. 90 PBG den politischen Gemeinden. Die Umsetzungsfrist dauert bis Ende 2027 (Art. 175 Abs. 1 PBG).</p> <p>Die Gesamtgewässerraumfestlegung ist derzeit in Arbeit. Entlang des Aabachs erfolgt die Gewässerraumfestlegung in einem separaten Projekt unter der Leitung der Gemeinde Schmerikon. Im Rahmen des Baus der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster soll der Gewässerraum für den Steinenbach erarbeitet werden, die Gewässerraumfestlegung entlang des Linthkanals dürfte als Gesamtprojekt über die ganze Länge erfolgen.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Uznach legt die übrigen Gewässerräume bis Ende des Jahres 2027 fest. Für die Gewässerraumfestlegung entlang des Steinenbachs und des Linthkanals ist eine Abstimmung mit den kantonalen Amtsstellen erforderlich.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung wird als Chance genutzt, um die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung adäquat umzusetzen und gleichzeitig die Gewässer für die Bevölkerung von Uznach als wertvolle Naherholungsräume zugänglich zu machen.</p>
Grundlage	<p>Gewässerschutzgesetz (GSchV) Gewässerschutzverordnung (GSchG) Arbeitshilfe Gewässerraum (Kanton St.Gallen)</p>

Richtplanbeschluss	L 3.1.1 Gewässerraumfestlegung Die Gewässerräume sind mit Baulinien grundeigentümergebunden zu sichern und die Gewässer für die Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen als Naherholungsräume zugänglich zu machen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausscheidung der Gewässerräume gemäss geltendem Recht • Sicherung der Zugänglichkeit als Naherholungsräume für die Uznacher Bevölkerung • Überprüfung und Anpassung der bestehenden Sondernutzungspläne
Zeithorizont	kurzfristig Gewässerraumfestlegung entlang Aabach) kurz- bis mittelfristig (Steinenbach, Linthkanal, Gesamtgewässerraumfestlegung)
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat / Gemeinde Schmerikon
Beteiligte	Kanton St. Gallen, Kanton Schwyz, Gemeinden entlang des Linthkanals, Linthwerk, Linthebene Melioration
Querverweise	S 1.5.4, L 2.1.1

L 4 Naherholung und Biodiversität

L 4.1 Naherholungsgebiete

Ausgangslage	<p>Ausserhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde verfügt Uznach über attraktive, weitläufige Naherholungsgebiete und wertvolle Naturräume. Die nördlich ansteigenden und teilweise bewaldeten Hügel bieten eine wunderbare Aussicht über die Gemeinde, die Linthebene und die südlich gelegenen Alpen. In der Ebene südlich des Siedlungsgebiets liegen mit dem Burgerriet und dem östlich angrenzenden Kaltbrunnerriet zwei Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine einzigartige Flora und Fauna aus. Uznach ist zudem ein wichtiger Brutstandort für den Weissstorch, welcher jeweils im Frühjahr zur Brut und Aufzucht der Jungvögel nach Uznach zurückkehrt.</p> <p>Insbesondere in den Sommermonaten ist die Linth mit dem Flussbad Grynau ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Uznach.</p>
Ziele	Die Naherholungsgebiete sind unter Einhaltung der Schutzinteressen der Bevölkerung von Uznach zugänglich zu machen und die Biodiversität ist mit geeigneten Massnahmen zu erhalten und zu fördern.
Grundlage	<p>BLN-Gebiete Böllenbergtobel bei Uznach / Kaltbrunner Riet</p> <p>Landschaftsqualitätsprojekt am Ricken (2016 – 2023)</p> <p>Waldentwicklungsplan</p> <p>Spezielle Schutzverordnung Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet</p> <p>Kommunale Schutzverordnung (in Revision)</p>
Richtplanbeschluss	<p>L 4.1.1 Naherholungsgebiete</p> <p>Die bestehenden Naherholungsgebiete von Uznach erhalten sowie der Bevölkerung unter Einhaltung der Schutzinteressen zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Fliessgewässer sollen der Uzner Bevölkerung zukünftig als Naherholungsgebiete zugänglich gemacht werden. Entsprechend sind bei Revitalisierungs- respektive Sanierungsprojekten unversiegelte Fusswege in Gewässernähe inklusive Sitzmöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Dabei ist insbesondere dem Vogelschutz Rechnung zu tragen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung Linthkanal • Aufwertung Rotfarbkanal • Aufwertung Steinenbach
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.5.4, L 2.1.1, L 3.1.1

Richtplanbeschluss	L 4.1.2 Biodiversität Durch eine geeignete Frei- und Grünraumgestaltung respektive -entwicklung und insbesondere die Pflege der Naturräume ist die Biodiversität im gesamten Gemeindegebiet zu fördern.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Informations-Broschüre • Bei der Planung von gemeindeeigenen Projekten (z.B. Strassenraumgestaltung, öffentliche Bauten und Anlagen, Grünflächen) soll der Aspekt der Biodiversität miteinbezogen werden. • Prüfung entsprechender Anforderungen im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung • Bei der Beratung von Projekten auf den Aspekt der Biodiversität hinweisen und die Bevölkerung sensibilisieren.
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Fachplaner/-innen, Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.5.4

V 1 Verkehr

V 1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach ist sehr stark vom Verkehr geprägt.</p> <p>Dies betrifft zum einen den öffentlichen Verkehr, durch welchen die Gemeinde und insbesondere das Zentrum sehr gut erschlossen sind. Zum anderen wirken sich der motorisierte Verkehr und vor allem der Durchgangsverkehr sehr negativ auf Wohnqualität, die Strassenraumgestaltung und die Verkehrssicherheit entlang der Hauptachsen aus. Im Jahr 2019 wurden vom Kanton St.Gallen folgende Zahlen für den durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) gemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisel Zürcherstrasse Höhe Usserhirschland: 13'169 (Mfz/Tag) • Städtchen Höhe Stadtkirche: 15'168 (Mfz/Tag) <p>Um die Gemeinde vom Durchgangsverkehr zu entlasten, soll die regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster realisiert werden, welche unter Leitung des kantonalen Tiefbauamts in Zusammenarbeit mit Uznach und den Nachbargemeinden projektiert wird. Mit diesem Projekt wird die Grundlage für verkehrsberuhigende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Wohnqualität, eine attraktive Strassenraumgestaltung sowie die Entflechtung der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden geschaffen.</p> <p>Die Hauptverkehrsachsen für den Fuss- und Veloverkehr verlaufen heute primär entlang den Hauptachsen des motorisierten Verkehrs. Diese Routen genügen den Ansprüchen hinsichtlich Qualität und Verkehrssicherheit nicht.</p>
Ziele	<p>Im Sinne einer nachhaltigen und siedlungsverträglichen Verkehrsstrategie strebt die Gemeinde primär eine Siedlungsentwicklung in zentrumsnahen Gebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr an. Bei grösseren Bauvorhaben sollen Mobilitätskonzepte und - wo möglich und sinnvoll – autoarmes Wohnen respektive ein reduziertes Parkplatzangebot bei Wohnnutzungen gefordert werden. In den Mobilitätskonzepten ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Anreizen der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs verändert werden kann. Allgemein gilt: die Verkehrssicherheit auf Gemeinde- und Kantonsstrassen hat Priorität.</p> <p>Durch die Auslagerung des Durchgangsverkehrs erhält die Gemeinde neue Optionen für die Strassenraumgestaltung sowie für die Erhöhung von Wohnqualität und Verkehrssicherheit.</p>
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan (Teil Verkehr ausstehend)</p> <p>Merkblatt Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Tiefbauamt Kanton St. Gallen</p> <p>Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation</p> <p>Gesamtverkehrskonzept Zürichsee Linth</p> <p>Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Uznach Fortschreibung 2019</p>

Richtplanbeschluss	<p>V 1.1.1 Erschliessungspflicht</p> <p>Die Gemeinde kommt ihrer gesetzlichen Erschliessungspflicht nach, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die dauernde Aufrechterhaltung eines funktional zweckmässigen und auf die örtlichen Siedlungsbedürfnisse abgestimmten Gemeinstrassennetzes sorgt; • die Bauentwicklungsgebiete zeit- und bedarfsgerecht erschliesst. <p>Im Rahmen der Erschliessungspflicht werden nicht nur der motorisierte Verkehr, sondern insbesondere auch der öffentliche Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr berücksichtigt.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessungsprogramm
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.3.4, S 2.3, S 3.2, S 3.3, S 4.2, 5.2, S 6.3

Richtplanbeschluss	<p>V 1.1.2 Strassenraumgestaltung</p> <p>Die Strassenräume entlang der Hauptverkehrsachsen und im Städtchen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit erhöht und die Wohn- respektive Aufenthaltsqualität nachhaltig verbessert wird. Wichtiger Bestandteil der Strassenraumgestaltung sind klimaresistente, ökologisch wertvolle Grünelemente wie beispielsweise Baum- und Kreiselbepflanzungen.</p> <p>Bei der Strassenraumgestaltung sind die anerkannten Normen zu berücksichtigen. Wo möglich und sinnvoll wird das Tempo zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität reduziert.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten (BGK) • Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsstudie Zürcherstrasse
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 1.1.3, V 2.1.1, V 2.1.2, V 3.1.2, V 4.1.1, V 5.1.1

Richtplanbeschluss	V 1.1.3 Ortseingänge Die Ortseingänge sollen mit einfachen gestalterischen respektive baulichen Massnahmen so aufgewertet werden, dass sie klar erkennbar werden. Damit wird gleichzeitig eine Geschwindigkeitsreduktion erreicht. Der erforderliche Raumbedarf ist frühzeitig zu klären und zu sichern.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der flankierenden Massnahmen mit erster Priorität • Horizontaler Versatz / optische Strassenverengung • Sicherung des Raumbedarfs • Bepflanzung • Ortstafel
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Tiefbauamt des Kantons St. Gallen
Querverweise	V 1.1.2

Richtplanbeschluss	V 1.1.4 Verkehrsberuhigung Der Verkehr im Bereich des Bahnhofs, des Städtchens und in den Wohnquartieren soll flächendeckend beruhigt und möglichst direkt auf die übergeordneten Strassen geleitet werden. Die verkehrsberuhigenden Massnahmen erhöhen die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektspezifische Massnahmen
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Bevölkerung, Quartiervertretung
Querverweise	S 2.2.1, S 3.1.1, V 6.3.1

Richtplanbeschluss	V 1.1.5 Begegnungszonen In der Gemeinde Uznach sollen an folgenden Standorten Begegnungszonen entstehen: <ul style="list-style-type: none"> • Städtchen • Bahnhof / Eisenbahnstrasse • Gerbi
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten • Umsetzung der flankierenden Massnahmen mit erster Priorität
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 2.2.1, S 2.2.3, S 3.1.2

V 2 Motorfahrzeugverkehr

V 2.1 Übergeordnetes Verkehrsnetz

Ausgangslage	<p>Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie werden gemäss Strassengesetz (StrG) in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochleistungsstrassen (HLS) • Hauptverkehrsstrassen (HVS) • Überörtliche Verbindungsstrasse (ÜÖVS) • Lokale Verbindungsstrassen (LVS) <p>Das übergeordnete Verkehrsnetz hat in erster Linie eine Durchleitungsfunktion. Innerörtliche Hauptverkehrsachsen müssen vielfältige Anforderungen erfüllen. Sie stellen das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und müssen den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse und die Sicherheit der Zufussgehenden und der Velofahrenden.</p> <p>Die Gemeinde Uznach ist gut an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen, es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Zürcherstrasse als überörtliche Verbindungsstrasse ist an der Kapazitätsgrenze angelangt und der Verkehrsfluss ist gestört. Weiter wirkt sich die hohe Verkehrslast negativ auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit aus.</p>
Ziele	<p>Mit der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) soll die Gemeinde Uznach vom Durchgangsverkehr entlastet und die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden. Nachteilige Auswirkungen für den Fuss- und Veloverkehr sind zu verhindern.</p>
Grundlage	<p>Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS)</p>
Richtplanbeschluss	<p>V 2.1.1 Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS)</p> <p>Die RVS ist zu realisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen für den Fuss- und Veloverkehr ergeben und die Erreichbarkeit der angrenzenden Naherholungsgebiete gewährleistet bleibt.</p>
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Führung der Lenkungsgruppe RVS A15-Gaster • Realisierung der RVS
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Tiefbauamt des Kantons St.Gallen
Beteiligte	Gemeinderat, Nachbargemeinden
Querverweise	S 2.1, S 2.2, S 4.2, S 5.1, S 5.2, V 1.1.2, V 4.1.1, V 5.1.1

Richtplanbeschluss	V 2.1.2 Aufklassierung Uznabergstrasse Die Uznabergstrasse soll von einer Gemeindestrasse 1. Klasse in eine Kantonsstrasse aufklassiert werden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Gemeindestrassenplan
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Gemeinde Eschenbach, Tiefbauamt des Kantons St.Gallen
Querverweise	

Richtplanbeschluss	V 2.1.3 Rückklassierung Kantonsstrassen in Verbindung mit RVS Nach der Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) soll eine teilweise Rückklassierung der Kantonsstrassen in Gemeindestrassen 1. Klasse geprüft werden. Bei einer möglichen Rückklassierung trägt die Gemeinde die Kosten für den Unterhalt, erhält in der Gestaltung des Verkehrsregimes aber auch deutlich mehr Spielraum, den der Gemeinderat nutzen möchte.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Gemeindestrassenplan Nutzung des hoheitlichen Spielraums bzgl. Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Tiefbauamt des Kantons St.Gallen
Querverweise	S 4.1.1, V 1.1.2, V 4.1.1, V 5.1.1

V 2.2 Gemeindestrassen

Ausgangslage	Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest. Dabei wird zwischen folgenden Strassen- und Wegklassen gemäss Strassengesetz (StrG) inkl. deren Funktionen und Unterhaltspflichten und Zuständigkeiten unterschieden.
Ziele	Erschliessungslücken im Strassen- und Wegnetz der Gemeinde sollen - wo sinnvoll und möglich - geschlossen werden.
Grundlage	Gemeindestrassenplan Masterplan Arealentwicklung Streuli
Richtplanbeschluss	V 2.2.1 Erschliessung Areal Streuli Der Masterplan Arealentwicklung Streuli sieht eine Verlängerung der Frohsinnstrasse bis zur Gallusstrasse vor. Das neue Verbindungsstück wird als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert. Dadurch kann der Bahnhofplatz von Verkehr aus dem Quartier der Gallusstrasse entlastet werden respektive wird der Verkehr aus der Gerbi direkter ins übergeordnete Strassennetz geführt. Es ist zu prüfen, die bestehende Gallusstrasse zwischen dem Einlenker der verlängerten Frohsinnstrasse bis zur Eisenbahnstrasse von einer Gemeindestrasse 2. Klasse in einen Gemeindegeweg 2. Klasse abzuklassieren.
Massnahmen	
	• Teilstrassenplan
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 2.3.1, V 4.1.1, V 5.1.1

V 2.3 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach verfügt beim Linth-Park, beim Bahnhof, im und rund ums Städtchen und beim Spital über öffentliche Parkplätze, welche heute primär oberirdisch angeboten werden und nur eine sehr geringe freiräumliche Qualität aufweisen. Die gleiche Situation präsentiert sich auch bei vielen Firmen und in Wohngebieten.</p> <p>Im Jahr 2018 hat die Gemeinde das neue Parkplatzreglement verabschiedet.</p>
Ziele	<p>Die Anzahl der oberirdischen Parkplätze soll wo und wann immer möglich reduziert werden. In Gebieten mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr soll mit einem Mobilitätskonzept von der minimalen Anzahl an erforderlichen Parkplätzen abgewichen werden können. In diesen Gebieten ist der Ansatz von autoarmem respektive reduziertem Parkplatzangebot bei Wohnnutzungen weiterzuverfolgen.</p> <p>Parkierungsanlagen (öffentlich und privat) sollen zukünftig flächeneffizient (ober-/ unterirdisch) angeordnet werden, wobei bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen maximal ein Drittel der Gesamtkapazität oberirdisch angeordnet werden darf (Stapelung ausgenommen) Bei oberirdischen Parkierungsanlagen ist auf eine qualitativ hochwertige Freiraumgestaltung mit klimaresistenter Beschattung und Grünelementen und sickerfähigen Belägen zu achten.</p> <p>Für die Gemeinde Uznach soll ein Parkierungskonzept erarbeitet werden, das an geeigneten Standorten effizient angeordnete Parkplätze vorsieht, sodass die Interessen von Gewerbe und Anwohnerschaft zusammenführt und mithilft, den Durchgangsverkehr zu minimieren.</p>
Grundlage	<p>Parkierungsreglement der Gemeinde Uznach</p> <p>Merkblatt Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Tiefbauamt Kanton St. Gallen</p>

Richtplanbeschluss	<p>V 2.3.1 Parkplatzangebot</p> <p>Ergänzend zum vorhandenen Parkplatzreglement wird ein Parkierungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.</p> <p>Die Bedarfsermittlung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge richtet sich grundsätzlich nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde. Eine Abweichung von der erforderlichen Anzahl Parkplätze soll mit einem Mobilitätskonzept möglich sein. In Gebieten mit guter Anbindung an den ÖV respektive das Fuss- und Veloverkehrsnetz soll autoarmes respektive reduziertem Parkplatzangebot bei Wohnnutzungen ermöglicht respektive gefordert werden. Bei grösseren Bauvorhaben ab 25 Parkplätzen ist zwingend ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. An folgenden Standorten sind neue Parkierungsanlagen zur Entlastung des Städtchens geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrenackerparkplatz (Erweiterung) • Im Seidenhof (ehemals Schubiger-Areal) • allenfalls Burgplatz (unterirdisch)
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung Parkierungskonzept • Anpassung Parkplatzreglement und Parkierungsreglement • Projektentwicklung bei Bedarf
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss	<p>V 2.3.2 Parkplatzbewirtschaftung</p> <p>Öffentliche Parkierungsanlagen – insbesondere bei publikumsintensiven Einrichtungen - sind kontrolliert zu bewirtschaften. Dabei sind vergleichbare Parkierungsanlagen gleich zu behandeln.</p>
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Parkierungsreglement • Erarbeitung eines Bewirtschaftungskonzepts
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss	V 2.3.3 Park & Ride Das Park & Ride Angebot beim Bahnhof Uznach soll zukünftig südlich des Steinenbachs angeboten werden. Bei ausgewiesenem Bedarf ist dieses mehrgeschossig zu konzipieren, eine flächige Ausdehnung widerspricht einer haushalterischen Bodennutzung.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Projektentwicklung inklusive Bedarfsnachweis
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Bürgerkorporation und SBB AG
Querverweise	S 2.2.3, V 6.1.1, V 6.3.1

Richtplanbeschluss	V 2.3.4 Gestaltung von Parkierungsanlagen Neue, insbesondere grössere Parkierungsanlagen sind flächeneffizient und grundsätzlich unterirdisch anzuordnen. Ist eine unterirdische Parkierung nicht möglich, können die Parkplätze teilweise oberirdisch angeboten werden. Die Parkierungsanlagen sind so zu gestalten, dass eine hohe freiräumliche Qualität (z.B. klimaresistente, ökologisch wertvolle Begrünung / Beschattung, sickerfähige Beläge) erzielt werden kann. Bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen darf maximal ein Drittel der Gesamtkapazität oberirdisch angeordnet werden (Stapelung ausgenommen) Bei oberirdischen Parkierungsanlagen ist auf eine qualitativ hochwertige Freiraumgestaltung mit klimaresistenter Beschattung und Grünelementen und sickerfähigen Belägen zu achten.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Parkplatzreglement Erarbeitung eines kommunalen Freiraumkonzepts
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.5.4

V 3 Fuss- und Veloverkehr

V 3.1 Fuss- und Veloverkehr

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach verfügt über ein weit verzweigtes Fuss-, Velo- und In-line-Wegnetz. Viele dieser Routen verlaufen heute entlang der Hauptverkehrsachsen des motorisierten Verkehrs und genügen den Ansprüchen hinsichtlich Erschliessungsqualität und Verkehrssicherheit nicht.</p> <p>Mit der Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) kann die Verkehrslast auf den Hauptachsen deutlich reduziert und somit der Grundstein für attraktive und sichere Fuss- und Velowege gelegt werden.</p>
Ziele	Uznach verfolgt eine nachhaltige Verkehrsstrategie, bei der alternative Fortbewegungsarten wie der Fuss- und Veloverkehr gefördert werden sollen. Wichtiger Bestandteil ist auch die Förderung und Realisierung von regionalen Verkehrswegen und die Schliessung von Netzlücken.
Grundlage	<p>Masterplan Uznach Fortschreibung 2019</p> <p>Gemeindestrassenplan</p> <p>Verkehrs- und Entwicklungsplanung Uznach</p> <p>Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation</p>
Richtplanbeschluss	<p>V 3.1.1 Promenade</p> <p>Mit der Promenade soll eine attraktive und sichere Verbindung für den Velo-, Fuss- und Inlinerverkehr abseits der Hauptverkehrsachsen geschaffen werden. Dabei ist der Durchmischung mit respektive Abtrennung von immer schneller werdenden, elektrisch angetriebener Langsamverkehrsmittel Rechnung zu tragen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Umsetzung bei sich bietenden Gelegenheiten • Projektentwicklung • Gespräche mit Grundeigentümerschaften
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 4.1, V 4.2

Richtplanbeschluss	V 3.1.2 Velo- / Gehweg Kaltbrunn Die Gemeinde Uznach stellt in Absprache mit der Gemeinde Kaltbrunn den Anschluss eines kombinierten Velo-/ Fusswegs nach Kaltbrunn sicher. Dieser verläuft auf Uzner Boden entlang der Gasterstrasse zwischen Städtchen und der Gemeindegrenze zu Kaltbrunn.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Umsetzung bei sich bietenden Gelegenheiten • Projektentwicklung • Gespräche mit Grundeigentümerschaften
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Gemeinde Kaltbrunn, Grundeigentümerschaften
Querverweise	V 1.1.2, V 2.1.1, V 4.1, V 5.1

Richtplanbeschluss	V 3.1.3 Velo-/ Gehweg Grynaustrasse Uznach / Aabachweg Schmerikon Die Gemeinde Uznach stellt in Absprache mit der Gemeinde Schmerikon die Velo-/ Gehwegverbindung Grynaustrasse Uznach / Aabachweg Schmerikon gemäss dem Agglomerationsprogramm der 4. Generation parallel zu Bahnlinie sicher.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Grundeigentümerschaften • Projektentwicklung • Aktive Umsetzung bei sich bietenden Gelegenheiten
Zeithorizont	kurz bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Gemeinde Schmerikon, Kanton St.Gallen, SBB, Grundeigentümerschaften
Querverweise	V 1.1.2, V 2.1.1, V 4.1, V 5.1

V 4 Veloverkehr

V 4.1 Velonetz

Ausgangslage	<p>Der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs gemäss Modalsplit nach Tagesdistanz des Kantons St.Gallen (2012) liegt für die Region Zürichsee Linth im kantonalen Mittel.</p> <p>Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Standbeine für eine nachhaltige, siedlungsverträgliche Verkehrsentwicklung.</p> <p>Die bestehenden Velowege von kantonalen Bedeutung verlaufen heute praktisch ausschliesslich entlang von stark befahrenen Hauptverkehrsachsen. Diese Routen sind für die Velofahrenden wenig attraktiv und gefährlich.</p> <p>Mit der Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) kann die Verkehrslast auf den Hauptachsen deutlich reduziert und somit der Grundstein für attraktive und sichere Velowege gelegt werden.</p>
Ziele	<p>Das Veloverkehrsnetz muss in erster Linie eine hohe Sicherheit und möglichst direkte Verbindungen aufweisen. Zudem sind störungsfreie Abläufe, angenehmes Fahren und ein attraktives Umfeld zusätzliche Ziele für ein gutes Veloverkehrsnetz.</p> <p>Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen, der Schul- und Sportstandorte sowie der Naherholungsgebiete soll erreicht werden.</p> <p>Das Velonetz ist attraktiv zu gestalten und die Wege nach den entsprechenden Normen zu definieren.</p>
Grundlage	<p>Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation</p> <p>Verkehrs- und Entwicklungsplanung Obersee</p>
Richtplanbeschluss	<p>V 4.1.1 Veloverkehr - Alltag</p> <p>Das Velonetz für den Alltagsverkehr (primär innerhalb des Siedlungsgebiets) soll so ausgebaut werden, dass sichere und direkte Wegverbindungen geschaffen und Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere mit dem motorisierten Verkehr, kontinuierlich verringert werden können. Dabei ist der Durchmischung mit respektive Abtrennung von immer schneller werdenden, elektrisch angetriebener Langsamverkehrsmittel Rechnung zu tragen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Konzepts für den Alltagsveloverkehr (in Kombination mit Freizeitverkehr)
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 2.1.1, V 3.1

Richtplanbeschluss	V 4.1.2 Veloverkehr - Freizeit Das Velonetz für den Freizeitverkehr (primär ausserhalb des Siedlungsgebiets) soll so ausgebaut werden, dass sichere und direkte Wegverbindungen geschaffen und Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere mit zu Fussgehenden, verhindert werden können. Dabei ist der Durchmischung mit respektive Abtrennung von immer schneller werdenden, elektrisch angetriebener Langsamverkehrsmittel Rechnung zu tragen.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Konzepts für den Freizeitveloverkehr (in Kombination mit Alltagsverkehr) zur Verlagerung des MIV auf den Fuss- und Veloverkehr
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat, RZL, Agglo Obersee
Beteiligte	
Querverweise	V 2.1.1, V 3.1, V 5.1.2

Richtplanbeschluss	V 4.1.3 Abstellanlagen Velo Bei öffentlichen Einrichtungen, in der Nähe von Haltestellen sowie bei grösseren privaten Bauvorhaben sollen ausreichend, attraktive und gedeckte (oberirdisch, gut zugänglich) Abstellplätze für Velos angeboten werden.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsermittlung • Projektentwicklung bei Bedarf
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3, S 4, S 5, S 6, V 6.1.1

V 5 Fussverkehr

V 5.1 Fusswegnetz

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Uznach verfügt heute bereits über ein weitverzweigtes Fuss- und Wanderwegnetz.</p> <p>Im Zentrumsgebiet ist die Durchlässigkeit für den Fussverkehr bisher nur mässig gewährleistet und viele Wegverbindungen verlaufen entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsachsen. Diese Verbindungen sind wenig attraktiv und insbesondere für Schulkinder gefährlich.</p> <p>Mit der Realisierung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) kann die Verkehrslast auf den Hauptachsen deutlich reduziert und somit der Grundstein für attraktive und sichere Fusswege gelegt werden.</p>
Ziele	<p>Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse wie Rastmöglichkeiten, Aussicht oder Naturnähe. Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen sowie der Schul- und Sportanlagen soll erreicht werden.</p>
Grundlage	<p>Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation Verkehrs- und Entwicklungsplanung Obersee</p>
Richtplanbeschluss	<p>V 5.1.1 Fussverkehr - Alltag</p> <p>Das Fusswegnetz für den Alltagsverkehr (primär innerhalb des Siedlungsgebiets) soll so ausgebaut werden, dass sichere und direkte Wegverbindungen geschaffen und Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere dem motorisierten Verkehr und dem Veloverkehr, verhindert werden können.</p> <p>So sollen neue Überbauungen für den Fussverkehr möglichst durchlässig ausgestaltet werden, was auch die Schulwegsicherheit begünstigt.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Projektentwicklung Mittelweg
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 1.1.2, V 2.1.1, V 3.1

Richtplanbeschluss	V 5.1.2 Fussverkehr - Freizeit Das Fuss- und Wanderwegnetz Freizeitverkehr (primär ausserhalb des Siedlungsgebiets) soll so ausgebaut werden, dass sichere und direkte Wegverbindungen geschaffen und Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere mit Velofahrenden, kontinuierlich verringert werden können. Dabei ist der Durchmischung mit respektive Abtrennung von immer schneller werdenden, elektrisch angetriebener Langsamverkehrsmittel Rechnung zu tragen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Konzepts für den Freizeitfussverkehr (in Kombination mit Fussverkehr Alltag) zur Verlagerung des MIV auf den Fuss- und Veloverkehr • Projektentwicklung Panoramaweg
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 3.1, V 4.1.2

V 6 Öffentlicher Verkehr

V 6.1 Förderung des öffentlichen Verkehrs

Ausgangslage	<p>Das Zentrum Uznach verfügt durch den Bahnhof und den Bushof bereits heute über eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr.</p> <p>Der Bahnhof Uznach ist der wichtigste Verkehrsknotenpunkt im Linthgebiet. Es fahren regelmässig S-Bahnen nach Rapperswil, Ziegelbrücke / Sargans, Glarus / Schwanden, sowie nach Wattwil / St.Gallen. Mit dem Voralpenexpress, der zwischen St.Gallen und Luzern verkehrt, ist auch der überregionale Anschluss abgedeckt. Ab dem Bahnhof Uznach verkehren mehrere Buslinien in die umliegenden Gemeinden.</p> <p>Aufgrund der hohen Verkehrslast entlang der Hauptverkehrsachsen ist die Anschlussicherheit des öffentlichen Verkehrs heute nur bedingt gewährleistet. Mit der Realisierung der Regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster (RVS) kann diese Problematik entschärft und somit die Anschlussicherheit gewährleistet werden. Dies wirkt sich positiv auf die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs aus.</p> <p>Die Aufenthaltsqualität (unattraktive, versiegelte Flächen, wenig Grünraum, oberirdische Parkierung, brachliegende Flächen, kaum Beschattung) und die Verkehrsführung (Konflikte zwischen Bussen, übrigem motorisierten Verkehr, Fuss- und Veloverkehr) beim Bahnhof Uznach weisen heute grosse Defizite auf.</p> <p>Die Erschliessungsqualität im Westen und Osten wird lediglich durch den öffentlichen Busbetrieb entlang der Hauptverkehrsachsen sichergestellt. Insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen entsteht in diesen Gebieten ein zusätzlicher Bedarf.</p>
Ziele	<p>Die Attraktivität und die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sollen verbessert und neue Haltestellen für Bahn und Bus geschaffen werden. Im Austausch mit den ÖV-Betreibenden und dem Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) ist sicherzustellen, dass ein ausgewogenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage besteht respektive entsteht.</p> <p>Die Bushaltestellen und insbesondere der Bahnhof sollen für alle Personen attraktiv, sicher und gut erreichbar sein. Die Defizite bezüglich der Aufenthaltsqualität sollen beseitigt werden.</p>
Grundlage	<p>Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)</p> <p>Agglomerationsprogramm Obersee der 4. Generation</p> <p>Masterplan Uznach Fortschreibung 2019</p> <p>Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhof</p>

Richtplanbeschluss	<p>V 6.1.1 Aufwertung Bahnhof Uznach</p> <p>Der Bahnhof Uznach als wichtiger Verkehrsknotenpunkt und Ankommensort soll entwickelt und die Aufenthaltsqualität erhöht werden.</p> <p>Es sind Massnahmen zur Reduktion und Entflechtung des Verkehrs und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Beteiligten zu prüfen. Die Aufwertung ist mit der geplanten Entwicklung auf dem SBB-Areal West und dem Areal Streuli zu koordinieren.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften • Verkehrskonzept • Varianzverfahren zu städtebaulicher Studie Bahnhofsgelände
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	SBB, Busbetreibende, Streuli Immobilien AG, Grundeigentümerschaften
Querverweise	S 1.3, S 1.5.4

V 6.2 Bahnverkehr

Ausgangslage	Das Zentrum von Uznach verfügt heute bereits über eine sehr gute Anbindung an den Bahnverkehr. Die Gebiete im Westen und Osten mit publikumsintensiven Einrichtungen wie der Linth-Park oder das Spital Linth sind heute nicht direkt an die Bahn angebunden.
Ziele	Die gemäss Agglomerationsprogramm Obersee vorgesehene Stadtbahn im Linthgebiet soll realisiert und beim Linth-Park und dem Spital Linth sollen zwei neue Bahnhaltstellen innerhalb des Gemeindegebiets erstellt werden. Damit soll eine umsteigefreie Anbindung innerhalb der Region gewährleistet werden.
Grundlage	Kantonaler Richtplan Agglomerationsprogramm Obersee Ausbausritt 2025 (BAV)
Richtplanbeschluss	V 6.2.1 Einführung Stadtbahn / Doppelspurausbau Die Stadtbahn mit den zwei neuen S-Bahnhaltstellen Linth-Park und Spital Linth soll eingeführt werden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung der Stadtbahn • Doppelspurausbau Uznach Schmerikon • Angebotsüberprüfung
Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Region ZürichseeLinth
Beteiligte	SBB, SOB, Gemeinderat, Amt für öffentlichen Verkehr, ÖV-Betreibende
Querverweise	S 1.1, S 1.3, S 5.1, S 5.2, V 6.1

V 6.3 Busverkehr

Ausgangslage	<p>Dem Busverkehr kommt in der Gemeinde Uznach eine wichtige Rolle zu. Er dient der gemeindeinternen Erschliessung der zentrumsfernen Quartiere wie auch der Anbindung an die Nachbargemeinden.</p> <p>Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungswachstums und der Entwicklung von Arbeitsplatzgebieten ist eine Überprüfung des Angebots erforderlich.</p> <p>Der bestehende Bushof beim Bahnhof Uznach ist an der Kapazitätsgrenze angelangt und muss ausgebaut werden.</p>
Ziele	Die gemeindeinternen Busverbindungen sollen verbessert und die Haltestellenverteilung an die Siedlungsentwicklungsschwerpunkte angepasst werden.
Grundlage	<p>Agglomerationsprogramm Obersee</p> <p>Strategie Siedlungsentwicklung nach innen</p> <p>Masterplan Fortschreibung 2019</p> <p>Städtebauliche Entwicklungsstudie Bahnhof</p> <p>Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)</p>
Richtplanbeschluss	<p>V 6.3.1 Bushof</p> <p>Der Bushof soll erneuert und auf eine zukünftige Angebotserweiterung ausgelegt werden. Die Neukonzeption ist mit der geplanten Entwicklung auf dem SBB-Areal West und dem Areal Streuli zu koordinieren und auf ein Verkehrskonzept abzustimmen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifiziertes Varianzverfahren zur Sicherstellung einer hohen Qualität • Projektentwicklung • Angebotsüberprüfung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Amt für öffentlichen Verkehr, ÖV-Betreibende
Querverweise	S 2.2.3, S 1.5.4, V 2.3.3, V 6.1.1

Richtplanbeschluss	V 6.3.2 Taktverdichtung Eine Taktverdichtung der Busverbindungen entlang der Hauptverkehrsachse soll geprüft werden. Die finanziellen Aufwände für eine Taktverdichtung zum Arbeitsplatzgebiet Usserhirschland wie auch zum Spital Linth sind von den angrenzenden Betrieben mitzutragen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Angebotsüberprüfung • Gespräche mit den Grundeigentümerschaften/Arbeitgebern • Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Busbetreiber, Grundeigentümerschaften, Arbeitgeber
Querverweise	S 1.3, S 5.2.1, V 2.1.1

Richtplan Teil Infrastruktur

I 1 Energie

I 1.1 Energiepolitik / Energiekonzept

Ausgangslage	Die Gemeinde Uznach ist seit Herbst 2009 Mitglied im Trägerverein Energiestadt, das Label wurde im Dezember 2010 erreicht und bereits zwei Mal erfolgreich rezertifiziert. Die nächste Rezertifizierung steht 2022 an.
Ziele	<p>Die Gemeinde Uznach will in Sachen Nachhaltigkeit eine Vorreiterfunktion einnehmen. Sie setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Luft und Boden ein und unterstützt und fordert eine nachhaltige Energiepolitik mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und ökologischer Verantwortung für nachfolgende Generationen.</p> <p>Aufgrund des neuen Energiereglements sollen Beratung, Planung und energiepolitisch sinnvolles Handeln und Verhalten so gefördert werden, dass nachhaltig und rationell v.a. mit Wärme- und Arbeitsenergie, Abwärme und Wasser umgegangen wird und die auf Bundesebene gesteckten Klimaziele erreicht werden können.</p>
Grundlage	<p>Energiegesetz des Kantons St.Gallen</p> <p>Energierichtplan der Gemeinde Uznach</p> <p>Energiereglement der Gemeinde Uznach</p> <p>Workshop des Gemeinderates</p>
Richtplanbeschluss	<p>I 1.1.1 Energiestadt Uznach</p> <p>Die Gemeinde Uznach strebt eine zukünftige Rezertifizierung als Energiestadt an.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergreifen von adäquaten Massnahmen zur Erreichung der Rezertifizierung als Energiestadt • Umsetzung der energiepolitischen Zielsetzungen
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat (Energiekommission)
Beteiligte	
Querverweise	S 1.3.1

Richtplanbeschluss	I 1.1.2 Energierichtplan Die Gemeinde Uznach verfügt bereits heute über einen Energierichtplan. Dieser ist periodisch zu überprüfen und nachzuführen.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung des Energierichtplan pro Legislatur
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat (Energiekommission)
Beteiligte	
Querverweise	

Richtplanbeschluss	I 1.1.3 Energiereglement Das revidierte Energiereglement der Gemeinde Uznach trat am 01. Januar 2022 in Kraft. Mit dem revidierten Energiereglement sollen die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Gewinnung und Nutzung von Energie respektive dem Verbrauch von Wasser minimiert werden. Die Bevölkerung soll für eine nachhaltige und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sensibilisiert werden.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Zonenplan und Baureglement (Rahmennutzungsplan) Förderung nachhaltiger Energieprojekte gemäss Energiereglement Prüfung einer Wärmeverbundlösung am Standort ARA Grynau mit der Gemeinde Schmerikon
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat mit Energiekommission und Abteilung Hochbau
Beteiligte	Gemeinde Schmerikon
Querverweise	S 1.3.1

I 1.2 Stromversorgung

Ausgangslage	Die Versorgung der Gemeinde Uznach mit Elektrizität und die Energieverteilung erfolgen über das Unterwerk Axpo Grynau und das Elektrizitätswerk Uznach AG (EWU AG).
Ziele	Die flächenmässige Ausdehnung des Unterwerks soll zum Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes reduziert werden, sicher aber nicht weiter zunehmen.
Grundlage	
Richtplanbeschluss	I 1.2.1 Unterwerk Die Ausdehnung des Unterwerks ist auf den heutigen Stand 2020 zu begrenzen und nach Möglichkeit langfristig zu reduzieren.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Axpo
Querverweise	S 1.3.2, S 1.5.5, I 1.2.2

Richtplanbeschluss	I 1.2.2 Verkabelung Hochspannungsfreileitungen Innerhalb des Siedlungsgebiets befinden sich zahlreiche Hochspannungsfreileitungen, die zum Unterwerk der Axpo führen. Aus ortsbaulichen Gründen und zur Verminderung der nichtionisierenden Strahlung sollen die Hochspannungsfreileitungen mittel- bis langfristig unterirdisch verlegt werden.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme von Gesprächen mit der Axpo in Kooperation mit dem Gemeinderat Schmerikon Konzeptentwicklung in Zusammenarbeit mit der Axpo zur Verlegung der Hochspannungsfreileitungen
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Axpo, Nachbargemeinden
Querverweise	I 1.2.1

I 2 Kommunikationsinfrastruktur

I 2.1 Kommunikationsinfrastruktur

Ausgangslage	Die Gemeinde Uznach unterstützt den Ausbau der vorhandenen leistungsgebundenen Telekommunikationsnetze und des Mobilfunknetzes. Der Ausbau des Mobilfunknetzes und der Bau weiterer Mobilfunkantennen ist nur an sorgfältig ausgewählten Standorten vorzunehmen.
Ziele	Die Gemeinde Uznach verfügt über eine gut ausgebaute Kommunikationsinfrastruktur.
Grundlage	
Richtplanbeschluss	<p>I 2.1.1 Mobilfunkantennen</p> <p>Der Bau von Mobilfunkantennen ist in Schutzgebieten und bei Kulturobjekten ausgeschlossen.</p> <p>Ansonsten ist eine sorgfältige Standortevaluation vorzunehmen und Antennen sind grundsätzlich in die Fassade oder in die technisch erforderlichen Dachaufbauten zu integrieren.</p>
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Zonenplan und Baureglement (Rahmennutzungsplan)
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Telekommunikationsbetreibende
Querverweise	

I 3 Wasserversorgung und Entwässerung

I 3.1 Wasserversorgung und Entwässerung

Ausgangslage	Das Wasserleitungs- und Kanalisationsnetz ist im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung und der generellen Entwässerungsplanung langfristig festgelegt. Neuein- und Umzonungen sind deshalb auf diese Planungen abzustimmen. Bei den Entwicklungsgebieten sind solche Abklärungen vorzunehmen.
Ziele	Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für Wasser und Abwasser.
Grundlage	Generelle Wasserversorgungsplanung GWP Genereller Entwässerungsplan GEP
Richtplanbeschluss	I 3.1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung / Entwässerungsplanung Neueinzonungen und Umzonungen sind auf den GWP und GEP abzustimmen.
Massnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Generelle Wasserversorgungsplanung GWP • Anpassung Genereller Entwässerungsplan GEP
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 2, S 3, S 4, S 5, S 6

I 4 Abfallentsorgung

I 4.1 Abfallentsorgung

Ausgangslage	Die Firma Blöchlinger AG in Neuhaus führt für die Gemeinde Uznach die reguläre Kehrichtabfuhr durch. Die Karton- und Grünabfuhr besorgt die Firma H. Mahr AG in Benken SG. Papiersammlungen werden weiterhin durch die Vereine durchgeführt.
Ziele	Die Gemeinde Uznach gewährleistet eine umweltgerechte Abfallentsorgung. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben.
Grundlage	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde
Richtplanbeschluss	I 4.1.1 Getrennte Abfallentsorgung Eine getrennte Abfallentsorgung respektive eine Wiederverwertung der Abfälle ist durch die Schaffung weiterer geeigneter Sammelstellen zu fördern. Das Thema Grundgebühr und Gebührenabfallsäcke ist erneut aufzunehmen, um das Leistungsangebot (Grünabfuhr) ausbauen und illegalem Entsorgen vorbeugen zu können.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Tiefbauamt ist besorgt, dass die Abfallentsorgung umweltgerecht erfolgt. • Auslegeordnung und Diskussion Grundgebühr und Gebührenabfallsäcke
Zeithorizont	fortlaufend respektive bei Gelegenheit
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Entsorgungsunternehmen, Detailhändler, Vereine
Querverweise	

Richtplanbeschluss	I 4.1.2 Konzept Unter- / Halbunterflurcontainer Die Entsorgungsstrategie ist zu überprüfen und ein Konzept für den Einsatz von Unterflur- / Halbunterflurbehältern zu erarbeiten.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts für Unter- / Halbunterflurcontainer inklusive gemeindeweite Standortevaluation
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat, Abteilung Tiefbau
Beteiligte	Entsorgungsunternehmen
Querverweise	

I 5 Materialabbau

I 5.1 Abbaugeliete

Ausgangslage	Mit Massnahmen der Raumplanung soll die ausreichende Versorgung des Landes sichergestellt werden, wozu auch die Versorgung mit Steinen und Erden gehört. Diese Rohstoffe werden für den Bau von Siedlungen und Infrastrukturen benötigt. Im kantonalen Richtplan ist ein neuer Abbaustandort in Uznaberg aufgeführt. Der potenzielle Abbaustandort befindet sich in einem landschaftlich sehr sensiblen Gebiet (Wald mit Schutzfunktion) und muss daher in verträglicher Art und Weise in die Landschaft integriert werden.
Ziele	Der Abbau soll in Zukunft ermöglicht und nicht wesentlich erschwert werden. Da sich der Abbaustandort in einem landschaftlich sehr sensiblen Gebiet (Wald mit Schutzfunktion) befindet, muss er in verträglicher Art und Weise in die Landschaft integriert werden.
Grundlage	Kantonaler Richtplan, Abbaustandorte
Richtplanbeschluss	I 5.1.1 Abbaugeliet Uznaberg Der im Richtplan definierte Abbaustandort befindet sich sowohl in einem Lebensraum bedrohter Arten sowie im Wald mit Schutzfunktion. Ein neuer Abbaustandort ist sorgfältig und in verträglicher Art und Weise in die Landschaft zu integrieren. Die Nutzung von Abbaustandorten an besonders sensiblen Lagen hat nach Möglichkeit in letzter Priorität zu erfolgen. Der Abbauperimeter, allfällige Eignungsabklärungen und Interessensabwägungen sind im Abbauplan- oder Baubewilligungsverfahren in Abstimmung mit der Gemeinde Eschenbach vorzunehmen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgfältige Eingliederung in die Landschaft • Erarbeitung Masterplan • Erarbeitung Erschliessungskonzept • Umweltverträglichkeitsprüfung • Sondernutzungsplanpflicht
Zeithorizont	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)
Querverweise	L 4.1